



**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Basisprospekt vom 23. November 2006
gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz**

zur Begebung von

**[●] BONUS Zertifikaten [●]
[●] STEP UP BONUS Zertifikaten [●]
[●] REVERSE BONUS Zertifikaten [●]
[●] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikaten [●]
[●] KORRIDOR BONUS Zertifikaten [●]
[●] PERFORMANCE BONUS Zertifikaten [●]
[●] RELAX BONUS Zertifikaten [●]**

bezogen auf

**[Indizes] [Aktien] [Rohstoffe] [Metalle] [Anleihen] [Währungen] [Fondsanteile] [Zinssätze]
[einen Korb von [Indizes] [,] [und] [Aktien] [,] [und] [Rohstoffen] [,] [und] [Metallen] [,]
[und] [Anleihen] [,] [und] [Währungen] [,] [und] [Fondsanteilen] [,] [und] [Zinssätzen]]**

**Angeboten durch
BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.
Paris, Frankreich**

[Angaben für Zertifikate bezogen auf Indizes

[Lizenzklärung: [●]]

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS</u>	4
1. Angaben über die Wertpapiere	5
[[a)] BONUS Zertifikate.....	5]
[[b)] STEP UP BONUS Zertifikate.....	7]
[[c)] REVERSE BONUS Zertifikate	9]
[[d)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate	10]
[[e)] KORRIDOR BONUS Zertifikate	11]
[[f)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate	12]
[[g)] RELAX BONUS Zertifikate.....	13]
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	16
[[a)] BONUS Zertifikate.....	16]
[[b)] STEP UP BONUS Zertifikate.....	17]
[[c)] REVERSE BONUS Zertifikate	18]
[[d)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate	19]
[[e)] KORRIDOR BONUS Zertifikate	20]
[[f)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate	21]
[[g)] RELAX BONUS Zertifikate.....	22]
3. Angaben über die Emittentin	25
4. Emittentenspezifische Risikofaktoren	25
[5. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	26]
[[6.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert.....	26]
<u>II. RISIKOFAKTOREN</u>	29
1. Emittentenspezifische Risikofaktoren	29
2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren.....	31
[[a)] BONUS Zertifikate.....	31]
[[b)] STEP UP BONUS Zertifikate.....	33]
[[c)] REVERSE BONUS Zertifikate	35]
[[d)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate	36]
[[e)] KORRIDOR BONUS Zertifikate	37]
[[f)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate	38]
[[g)] RELAX BONUS Zertifikate.....	39]
[3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren	42]
[[4.] [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert.....	42]
<u>III. VERANTWORTLICHE PERSONEN</u>	44
<u>IV. WICHTIGE ANGABEN</u>	45
<u>V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE</u>	46
1. Angaben über die Wertpapiere	46
[[aa)] BONUS Zertifikate.....	46]
[[bb)] STEP UP BONUS Zertifikate.....	48]
[[cc)] REVERSE BONUS Zertifikate	50]
[[dd)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate	51]
[[ee)] KORRIDOR BONUS Zertifikate	53]
[[ff)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate.....	54]

[[[gg)] RELAX BONUS Zertifikate.....	55]
2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland.....	58
[3. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich	58]
[4. Besteuerung der Zertifikate in [●].....	60]
[3.] [●] Angaben über [den Referenzbasiswert] [die Referenzbasiswerte].....	61
[[4.] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]	62]
[[5.] [●] Angaben über den Physischen Referenzbasiswert	62]
<u>VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT</u>	64
1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	64
[2. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung	65]
[3. Preisfestsetzung	65]
[4.] [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	65
<u>VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN</u>	68
<u>VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN</u>	69
<u>IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN</u>	70
<u>X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN</u>	293
<u>A. ALLGEMEINE ANGABEN</u>	293
<u>B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN</u>	297
1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004.....	297
2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004.....	300
3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005.....	314
4. Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2006	331
<u>UNTERSCHRIFTENSEITE</u>	354

I. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

Diese Zusammenfassung stellt lediglich eine Einführung zu diesem Basisprospekt (der „**Prospekt**“) dar und fasst in knapper Form die wesentlichen Merkmale und Risiken zusammen, die auf die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin (die „**Emittentin**“), die [●] **BONUS Zertifikaten** [●], [●] **STEP UP BONUS Zertifikaten** [●], [●] **REVERSE BONUS Zertifikaten** [●], [●] **STEP UP REVERSE BONUS Zertifikaten** [●], [●] **KORRIDOR BONUS Zertifikaten** [●], [●] **PERFORMANCE BONUS Zertifikaten** [●], [●] **RELAX BONUS Zertifikaten** [●] (die „**Zertifikate**“) und die jeweils mit ihnen verbundenen Risiken zutreffen.

Die Zusammenfassung enthält daher nicht alle für den Anleger wichtigen Informationen. Anleger sollten deshalb ihre Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate nur nach sorgfältiger Prüfung des **gesamten Prospekts** treffen. Es wird empfohlen, zum vollen Verständnis der Zertifikate insbesondere die [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen sowie die steuerlichen und anderen bei der Entscheidung über eine Anlage in die Zertifikate wichtigen Gesichtspunkte sorgfältig zu lesen und sich gegebenenfalls von einem Rechts-, Steuer-, Finanz- und/oder sonstigen Berater diesbezüglich beraten zu lassen.

Die Emittentin weist darauf hin, dass für den Fall, dass vor einem Gericht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Ansprüche auf Grund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, ein als Kläger auftretender Anleger in Anwendung der jeweils anwendbaren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums oder anderer Staaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin nicht ausschließlich auf Grund dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden kann, es sei denn, diese Zusammenfassung ist irreführend, unrichtig oder widersprüchlich, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird.

1. Angaben über die Wertpapiere

Die im Folgenden aufgeführten Zertifikate können unter diesem Basisprospekt begeben werden:

[(a)] BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts zu liefern oder] einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Abhängig davon, ob die [jeweilige] Barriere (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) erreicht oder unterschritten wurde, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] wie folgt ermittelt:

1. Wurde die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschritten, erhält der Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
2. Wurde die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschritten und überschreitet der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den [jeweiligen] Bonus-Kurs nicht, erhält der Zertifikatsinhaber einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
3. Wurde die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschritten und überschreitet der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den [jeweiligen] Bonus-Kurs, erhält der Zertifikatsinhaber einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis

zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

]

[(b)] STEP UP BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: eine dem Bezugsverhältnis entsprechende Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts zu liefern oder] einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag nicht höher als der [jeweilige] Bonus-Kurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag höher als der [jeweilige] Bonus-Kurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. *[Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]*

]

[(c)] REVERSE BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag nicht unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder überschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird der Zertifikat wertlos.

[(d)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag nicht unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Tiefstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.
3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder überschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis maximal jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Tiefstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs Null oder negativ ist, wird der Zertifikat wertlos.

[(e)] KORRIDOR BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

1. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes weder die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, noch die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.
2. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, bevor er die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch einem Betrag, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos

3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, bevor er die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, maximal jedoch einem Betrag, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

]

[(f)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere unterschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [●] des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **nicht überschreitet**, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates zuzüglich des Bonus errechnet.
- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [●] des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **überschreitet**, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.
- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht.

[(g)] RELAX BONUS Zertifikate

Die Zertifikate werden von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH am Emissionstermin begeben. Sie werden nicht verzinst. Die Bonuszahlung[en] [sind] [ist] von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] abhängig und [erfolgen] [erfolgt] gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] dem Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in Euro („EUR“) zu zahlen. Die Höhe des Abrechnungsbetrages bestimmt sich nach den Zertifikatsbedingungen.

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig von der Höhe des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag bzw. des Beobachtungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [innerhalb des Referenzzeitraums] [am Bewertungstag] gegenüber [dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [der [jeweiligen] Barriere], wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht oder diesen überschreitet und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]

[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]

[am Bewertungstag [keine der Barrieren] [[die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] nicht]]

erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates entspricht.

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] unterschreitet und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]

[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]

[am Bewertungstag [keine der Barrieren] [[die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] nicht]]

erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates entspricht.

- c) Wenn weder a), noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.

Bonus

Der Bonus, der [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag gegebenenfalls gezahlt wird, bestimmt sich nach der Kursentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs [bis zum [jeweiligen] Beobachtungstag ([einschließlich] [ausschließlich])] die [jeweilige] Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs an dem [jeweiligen] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere überschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Anderenfalls beträgt der Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] Null.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen: [●]]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf BONUS Zertifikate, STEP UP BONUS Zertifikate, REVERSE BONUS Zertifikate, STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate, KORRIDOR BONUS Zertifikate, PERFORMANCE BONUS Zertifikate und RELAX BONUS Zertifikate gleichermaßen Anwendung.]

Anfänglicher Ausgabepreis

[Der anfängliche Ausgabepreis beträgt [●].]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
[●]	[●]

[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] wird am [●] wie folgt ermittelt [*Beschreibung der Ermittlung einfügen: ●*] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●]. [Wenn der Tag der Ermittlung des anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den [jeweiligen] Referenzbasiswert ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●]-Kurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●]-Kurs des Referenzbasiswerts am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Emissionsvolumen

[Es [wird] [werden] [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Das Emissionsvolumen wird aufgrund der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt und nach Beendigung der Zeichnungsfrist unverzüglich veröffentlicht.]

Einbeziehung in den Handel

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel an [der] [den] [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] ist für den [●] geplant.]

[Zudem ist geplant, die Zertifikate in den [●] einzuführen.]

[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[●]

Verbriefung

Die Zertifikate werden [jeweils] durch ein Inhaber-Sammel-Zertifikat verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wird. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Den Inhabern der Zertifikate stehen Miteigentumsanteile an einem Inhaber-Sammel-Zertifikat zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Zahltag/Valuta und Emissionstermin

[●]

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[(a)] BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und davon, ob die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder auf Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den jeweiligen Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, auf den Bonus-Kurs bzw. auf den Ausübungskurs (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Kurses unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis.*

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Kurs unter die [jeweilige] Barriere fällt, desto geringer ist [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: der Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag, der dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs bzw. Ausübungskurs entspricht, [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: oder durch die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] erfolgt (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(b)] STEP UP BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und davon, ob die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder auf die Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf Zahlung des auf den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Höchstkurs beschränkten Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den jeweiligen Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Erreichens des Kurses der [jeweiligen] Barriere bzw. des Rückganges des Kurses unter die [jeweilige] Barriere und damit auch das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Preis liegt.*

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: der Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden STEP UP BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: teilweise entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag, der entweder (x) dem in EUR ausgedrückten Ausübungskurs, jedoch maximal dem Höchstkurs, oder (y) dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs entspricht, [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: oder durch die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] erfolgt (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(c)] REVERSE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der gegebenenfalls auszahlende Abrechnungsbetrag. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden REVERSE BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil **(i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag, der entweder (x) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Bonus-Kurs, oder (y) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs entspricht, erfolgt (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(d)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs und dem Tiefstkurs errechnet, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der gegebenenfalls auszahlende Abrechnungsbetrag. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Bonus-Kurs, oder (y) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs, maximal jedoch der Differenz aus Reverse-Kurs und Tiefstkurs, entspricht (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(e)] KORRIDOR BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Bonus-Kurs beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, wenn die [jeweilige] Obere Barriere erreicht bzw. überschritten wurde, bevor die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten wurde. Im umgekehrten Fall, d.h. bei Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Unteren Barriere, bevor die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten wurde gilt: Je niedriger der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag. Der Abrechnungsbetrag kann in beiden Fällen substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden KORRIDOR BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs bzw. Ausübungskurs, oder (y) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs, maximal jedoch dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs, entspricht (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(f)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den Nennwert eines Zertifikats sinken.

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Kurses am Bewertungstag unter den Startkurs und gegebenenfalls unter den Nennwert und den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Ausübungskurs im Verhältnis zum Startkurs fällt, desto geringer der Faktor ist, mit dem der Nennwert multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen laufenden oder sonstigen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden PERFORMANCE BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil **(i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) dem Nennwert eines Zertifikates zuzüglich des Bonus, oder (y) dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus Ausübungskurs und Startkurs (d.h. der Wertentwicklung), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(g)] RELAX BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den Nennwert eines Zertifikats sinken. Der Zertifikatsinhaber hat ferner gegebenenfalls Anspruch auf Bonuszahlung[en], die von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf den Nennwert eines Zertifikats beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Kurses unter den Startkurs und gegebenenfalls unter den Nennwert und den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Ausübungskurs im Verhältnis zum Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem gegebenenfalls der Nennwert multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen laufenden oder sonstigen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden RELAX BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, **weil (i) sie auf die Zahlung von Geldbeträgen gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) dem Nennwert eines Zertifikates, oder (y) dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus Ausübungskurs und Startkurs (d.h. der Wertentwicklung), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf BONUS Zertifikate, STEP UP BONUS Zertifikate, REVERSE BONUS Zertifikate, STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate, KORRIDOR BONUS Zertifikate, PERFORMANCE BONUS Zertifikate und RELAX BONUS Zertifikate gleichermaßen Anwendung.]

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen [im Fall von Relax Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen: über die gegebenenfalls anfallenden Bonuszahlungen hinaus] keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate [gegebenenfalls sogar überproportional] bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in [dem Referenzbasiswert] [im Fall eines Referenzindex zusätzlich einfügen: den dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerten] oder bezogen auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: oder auf die [im Referenzbasiswert] [in den Korbwerten] enthaltenen Referenzwerte] getätigt werden.

Obwohl die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen, übernimmt sie jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts [bzw. [eines] der Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen] oder einer der Komponente [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex]] in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der Wertentwicklung des Referenzbasiswertes [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen] (oder einzelner Referenzwerte [des Referenzindex] [des Korbindex]]), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab.

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, führen zu Kostenbelastungen.

Da die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbiefen, können möglicherweise Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Zertifikate bezogen auf Indizes.

Obwohl von dem Lizenzgeber bzw. den Lizenzgebern gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungs-

methoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.]

*[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und **keine** weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.*

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

3. Angaben über die Emittentin

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (die „**Gesellschaft**“) ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierungen am 8. September 1992, am 21. September 1995 und am 21. November 2000 ist die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

Das **Stammkapital** der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00). Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A. („**BNP PARIBAS**“) über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

Gegenstand der Gesellschaft sind gemäss § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmenverträge abschließen.

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt angeboten[, geplant ist jedoch auch ein Angebot dieser Wertpapiere in [●]]. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

4. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts [bzw. eines der

Korbwerte] *[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen:* oder auf den Wert der dem [Referenzindex] [Korbindex] zugrundeliegenden Referenzwerte] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z. B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als [Referenzstelle] [bzw.] [Hedge Provider].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. mit einem der Korbwerte] ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf einen der Korbwerte] erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen [Referenzwerte] [und] [Korbwerte]] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekanntgemacht.

15. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Gegebenenfalls Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: ●]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzbasiswerts bzw. eines Korbwerts einfügen:

16. | ● | Risikohinweise im Zusammenhang mit der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Zertifikatsinhaber zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag des Zertifikate und der tatsächlichen Lieferung der Physischen

Referenzbasiswerte zu Lasten des Zertifikatsinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Referenzbasiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate eintreten und ist vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte Null betragen.

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Referenzbasiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte dementsprechend Null betragen.

[Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung [, Halten] bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert mindern.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen: Auf Ebene [des Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaft] [der Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaften] werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussende Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des [jeweiligen] Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Referenzbasiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert.]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Besteuerung im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert in Deutschland

Soweit in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, hat der Zertifikatsinhaber Anspruch auf Lieferung eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Referenzbasiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.]

[Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.]

[Anlageziele

[Der Fondsgesellschaft handelt] [Sämtliche Fondsgesellschaften handeln] unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des [jeweiligen] Investmentfonds bzw. der [jeweiligen] Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des [jeweiligen] Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.]**

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physischen Referenzbasiswerten ist nur in den im Prospekt des [jeweiligen] Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Referenzbasiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte möglich.

Eine Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Physischen Referenzbasiswerte zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Zertifikate ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●].]

II. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Zertifikate neben den anderen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen die nachfolgend dargestellten Anlagerisiken sorgfältig prüfen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der im Folgenden beschriebenen Ereignisse oder der Eintritt eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Zertifikate und die Fähigkeit der Emittentin zur [Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts bzw. zur] Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. des Bonus] auswirken. Anleger könnten hierdurch ihr in die Zertifikate investiertes Kapital in Falle des Ausfalls der Emittentin und der BNP PARIBAS S.A. teilweise oder ganz verlieren. Die gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage über die Realisierungswahrscheinlichkeit der nachfolgend genannten Risikofaktoren oder das Ausmaß ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle ihrer Realisierung dar. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgende Aufzählung die wesentlichen mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken beinhaltet.

Die Lektüre der nachfolgend dargestellten Risikofaktoren sowie des sonstigen gesamten Prospektes ersetzt nicht die in einem individuellen Fall unerläßliche Beratung durch die Hausbank oder den Finanzberater.

1. Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die Haupttätigkeit der Gesellschaft besteht in der Begebung von Wertpapieren, so dass sie im Rahmen dieser Tätigkeit von den herrschenden Marktverhältnissen beeinflusst wird. Rückgang der Nachfrage nach den von der Emittentin begebenen Wertpapieren aufgrund von starken und nachhaltigen Schwankungen an den Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien beeinträchtigen. Dementsprechend waren und sind die Erträge und die Aufwendungen der Emittentin Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral.

Allgemeines Insolvenzrisiko

Jeder Anleger trägt allgemein das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der BNP PARIBAS S.A. („BNP PARIBAS“) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin insolvent wird, was zu einem Zahlungsausfall führen kann. Die Emittentin hat aber im Fall der Insolvenz einen Anspruch aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gegen BNP PARIBAS auf Leistung der entsprechenden Beträge zum Geschäftsjahresende, die zur Befriedigung der Zertifikatsinhaber erforderlich sind. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Potenzielle Interessenkonflikte

Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Diese Geschäfte sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können negative Auswirkungen auf den Wert des Referenzbasiswerts [bzw. eines der Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: oder auf den Wert der dem [Referenzindex] [Korbindex] zugrundeliegenden Referenzwerte] und damit auf den Wert der Wertpapiere haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können außerdem Gegenparteien bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren werden. Daher können hinsichtlich der Pflichten

der Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen sowohl unter den mit der Emittentin verbundenen Unternehmen als auch zwischen diesen Unternehmen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Zudem können mit der Emittentin verbundene Unternehmen gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahlstelle und/oder [Referenzstelle] [bzw.] [Hedge Provider].

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem [jeweiligen] Referenzbasiswert [bzw. mit einem der Korbwerte] ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf einen der Korbwerte] erhalten und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sich, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen [Referenzwerte] [und] [Korbwerte]] publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate können die Emittentin oder mit ihr verbundene Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Zertifikatspreises berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.

Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Zwischen der BNP PARIBAS und der Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 AktG hat die BNP PARIBAS daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Gläubigern der Gesellschaft für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor Eintragung der Beendigung des Vertrages entstanden sind, wenn die Gläubiger sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Vertrages ins Handelsregister bei der BNP PARIBAS melden.

Lässt der Gläubiger diese Frist verstreichen, hat er keinen Anspruch gegen die BNP PARIBAS.

Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber bekannt gemacht.

2. Wertpapierspezifische Risikofaktoren

[(a)] BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und davon, ob die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder auf Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den jeweiligen Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschreitet.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, auf den Bonus-Kurs bzw. auf den Ausübungskurs (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis) beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Kurses unter den für das Zertifikat gezahlten Einstandspreis.*

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Kurs unter die [jeweilige] Barriere fällt, desto geringer ist [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: der Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag, der dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs bzw. Ausübungskurs entspricht, [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: oder durch die

Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] erfolgt (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Zertifikate verbriefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(b)] STEP UP BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und davon, ob die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder auf die Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf Zahlung des auf den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Höchstkurs beschränkten Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den jeweiligen Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschreitet.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb einer in den Zertifikatsbedingungen genannten Anzahl von Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

*Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts], den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle des Erreichens des Kurses der [jeweiligen] Barriere bzw. des Rückganges des Kurses unter die [jeweilige] Barriere und damit auch das Risiko der Zahlung eines Abrechnungsbetrags, der gegebenenfalls unter dem für das Zertifikat gezahlten Preis liegt.*

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Ausübungskurs fällt, desto geringer ist [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: der Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw.] der Abrechnungsbetrag. Der [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Wert der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte bzw. der] Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden STEP UP BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: teilweise entweder, nach Wahl der Emittentin, auf Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag, der entweder (x) dem in EUR

ausgedrückten Ausübungskurs, jedoch maximal dem Höchstkurs, oder (y) dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs entspricht, [im Fall der physischen Lieferung einfügen: oder durch die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] erfolgt (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Zertifikate verbriefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(c)] REVERSE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der gegebenenfalls auszahlende Abrechnungsbetrag. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden REVERSE BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil **(i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag, der entweder (x) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Bonus-Kurs, oder (y) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs entspricht, erfolgt (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbiefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(d)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs und dem Tiefstkurs errechnet, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der gegebenenfalls auszahlende Abrechnungsbetrag. Der Abrechnungsbetrag kann substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Bonus-Kurs, oder (y) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs, maximal jedoch der Differenz aus Reverse-Kurs und Tiefstkurs, entspricht (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Zertifikate verbriefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(e)] KORRIDOR BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [in Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens der [jeweiligen] Oberen Barriere und Erreichens bzw. Unterschreitens der [jeweiligen] Unteren Barriere maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten der [jeweiligen] Oberen Barriere oder für ein Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Unteren Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die jeweilige Barriere erreicht, überschreitet oder unterschreitet.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Bonus-Kurs beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Abrechnungsbetrags unter den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je höher der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag, wenn die [jeweilige] Obere Barriere erreicht bzw. überschritten wurde, bevor die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten wurde. Im umgekehrten Fall, d.h. bei Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Unteren Barriere, bevor die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten wurde gilt: Je niedriger der Ausübungskurs ist, desto geringer ist der Abrechnungsbetrag. Der Abrechnungsbetrag kann in beiden Fällen substantiell unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden KORRIDOR BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil (i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs bzw. Ausübungskurs, oder (y) der in EUR ausgedrückten Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs, maximal jedoch dem in EUR ausgedrückten Bonus-Kurs, entspricht (jeweils multipliziert mit dem Bezugsverhältnis), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.

Die Zertifikate verbiefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(f)] PERFORMANCE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den Nennwert eines Zertifikats sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere unterschreitet.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen gegebenenfalls nach oben beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Kurses am Bewertungstag unter den Startkurs und gegebenenfalls unter den Nennwert und den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass, je weiter der Ausübungskurs im Verhältnis zum Startkurs fällt, desto geringer der Faktor ist, mit dem der Nennwert multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen laufenden oder sonstigen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden PERFORMANCE BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil **(i) sie auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) dem Nennwert eines Zertifikates zuzüglich des Bonus, oder (y) dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus Ausübungskurs und Startkurs (d.h. der Wertentwicklung), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbiefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[(g)] RELAX BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den Nennwert eines Zertifikats sinken. Der Zertifikatsinhaber hat ferner gegebenenfalls Anspruch auf Bonuszahlung[en], die von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens einer nach den Zertifikatsbedingungen relevanten Schwelle maßgebliche Beobachtungskurs **sowohl** den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten einer nach den Zertifikatsbedingungen relevanten Schwelle jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweils] relevante Schwelle erreicht bzw. unterschreitet.]

Während auf der einen Seite der Abrechnungsbetrag, den der Zertifikatsinhaber erhalten kann, nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf den Nennwert eines Zertifikats beschränkt ist, trägt er auf der anderen Seite das Verlustrisiko im Falle eines Rückganges des Kurses unter den Startkurs und gegebenenfalls unter den Nennwert und den für das Zertifikat gezahlten Preis.

*Hierbei ist zu beachten, dass je weiter der Ausübungskurs im Verhältnis zum Startkurs fällt, desto geringer ist der Faktor, mit dem gegebenenfalls der Nennwert multipliziert wird. Durch eine solche Multiplikation kann der Abrechnungsbetrag substantiell unter den Nennwert des Zertifikates und theoretisch bis auf Null (0) sinken. Das Zertifikat wirft folglich unter Umständen keinen laufenden oder sonstigen Ertrag ab, sondern beinhaltet das **Totalverlustes** des eingesetzten Betrages.*

Die vorliegenden RELAX BONUS Zertifikate sind Anlageinstrumente, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den [jeweiligen] Referenzbasiswert ähnlich, einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil **(i) sie auf die Zahlung von Geldbeträgen gerichtet sind, (ii) die Laufzeit begrenzt ist, (iii) die Zertifikatsinhaber keinerlei Ausschüttungen, Steuergutschriften oder ähnliche Beträge bzw. Gutschriften, die auf den Referenzbasiswert entfallen könnten, erhalten, (iv) die Abrechnung (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) zu einem Betrag erfolgt, der entweder (x) dem Nennwert eines Zertifikates, oder (y) dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit dem in Prozent ausgedrückten Quotienten aus Ausübungskurs und Startkurs (d.h. der Wertentwicklung), (v) die Zertifikatsinhaber zusätzlich das Ausfallrisiko der Emittentin tragen.**

Die Zertifikate verbiefen nur zeitlich befristete Rechte. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden.]

[Die nachfolgenden Risikohinweise betreffen sämtliche Produkte, d.h. sie finden auf BONUS Zertifikate, STEP UP BONUS Zertifikate, REVERSE BONUS Zertifikate, STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate, KORRIDOR BONUS Zertifikate, PERFORMANCE BONUS Zertifikate und RELAX BONUS Zertifikate gleichermaßen Anwendung.]

Die Zertifikate verbiefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen [im Fall von Relax Bonus Zertifikaten zusätzlich einfügen: über die gegebenenfalls anfallende[n] Bonuszahlung[en] hinaus] keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Zertifikate können daher nicht durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Weitere wertbestimmende Faktoren

Der Wert der Zertifikate wird von einer Reihe von Faktoren bestimmt. Zu diesen Faktoren gehören u.a. die Laufzeit, von der Markterwartung abweichende Dividendenzahlungen und Dividendentermine bzw. Ausschüttungen und Ausschüttungstermine sowie die Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen (Volatilität) des Referenzbasiswerts [bzw. der im [jeweiligen] Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: [oder] [der dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden Referenzwerte]]. Kursschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Schwankungen in der Bewertung des [jeweiligen] Referenzbasiswerts [bzw. der im [jeweiligen] Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen: [oder] [der dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden Referenzwerte]], volkswirtschaftlichen Faktoren einschließlich Zinsänderungsrisiken und Spekulationen. Eine Wertminderung der Zertifikate kann selbst dann eintreten, wenn der Kurs des [betreffenden] Referenzbasiswerts konstant bleibt.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Zertifikate [gegebenenfalls sogar überproportional] bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Zertifikate kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Zertifikate rechtzeitig wieder erholen wird. **Es besteht dann das Risiko des Totalverlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.** Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Referenzbasiswerts und damit der Zertifikate können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem Referenzbasiswert [im Fall eines Referenzindex zusätzlich einfügen: bzw. in den dem Referenzbasiswert zugrunde liegenden Referenzwerten] oder bezogen auf den Referenzbasiswert [bzw. auf die im Referenzbasiswert enthaltenen Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen: oder auf die [im Referenzbasiswert] [in den Korbwerten] enthaltenen Referenzwerte] getätigt werden.

Die Emittentin bzw. mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Es besteht keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Zertifikatsinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung der Zertifikate und des Kurses des Referenzbasiswerts [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen: bzw. der dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden Referenzwerte] und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung dieses Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Zertifikate mit Währungsrisiko

Wenn der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Referenzbasiswerts [bzw. [eines] der Korbwerte] [im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen oder einer der Komponente [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex]] in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko nicht allein von der

Wertentwicklung des Referenzbasiswertes [*im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen*] (oder einzelner Referenzwerte [des Referenzindex] [des Korbindex]), sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche Entwicklungen können das Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass

- (a) sich die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages durch eine Verschlechterung des Wechselkurses entsprechend vermindert; und/oder
- (b) sich der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert.

Einfluss von Nebenkosten

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Zeichnung, beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen. Vor dem Erwerb eines Zertifikats sollten die erforderlichen Informationen über alle beim Kauf oder Verkauf des Zertifikats anfallenden Kosten eingeholt werden.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Es ist zu berücksichtigen, dass die Zertifikate nur zeitlich befristete Rechte verbriefen. Es sollte nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Zertifikaten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können (Absicherungsgeschäfte); dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

Das Verlustrisiko erhöht sich, falls der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann.

Handel in den Zertifikaten

[Die im Rahmen des Prospektes zu begebenden Zertifikate sollen in den Handel an [der] [den] vorgenannten Börse[n] einbezogen werden. Nach Einbeziehung der Zertifikate in den Handel kann nicht zugesichert werden, dass diese Einbeziehung beibehalten wird.]

[Zur Zeit ist eine Einführung der Zertifikate in den Handel an einer Börse nicht geplant]

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission über ein mit ihr verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG stellen zu lassen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Es ist nicht gewährleistet, dass die Zertifikate während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußert werden kann. Verzögerungen bei der Kursfeststellung können sich beispielsweise bei Marktstörungen und Systemproblemen ergeben.

Der Preis der Zertifikate kann auch erheblich von dem Wert des Referenzbasiswertes der Zertifikate abweichen. Daher sollte man sich vor dem Kauf der Zertifikate über den Kurs der den [jeweiligen] Zertifikaten zugrunde liegenden Referenzbasiswerte informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanziert wird, muss beim Nichteintritt von Erwartungen nicht nur der eingetretene Verlust hingenommen, sondern auch der Kredit verzinst und zurückgezahlt werden. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko erheblich. Es kann nicht damit kalkuliert werden, dass der Kredit aus mit den Zertifikaten in Zusammenhang stehenden Mitteln verzinst und zurückgezahlt werden kann. Daher sollte der Erwerber von Zertifikaten seine wirtschaftlichen Verhältnisse vor der Investition in die Zertifikate daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch ohne Berücksichtigung der Zertifikate in der Lage ist.

[Der nachfolgende Risikohinweis betrifft nur Zertifikate bezogen auf Indizes bzw. Korbindizes

Obwohl von dem Lizenzgeber bzw. den Lizenzgebern gegenwärtig die in den von ihm bzw. ihnen veröffentlichten Publikationen beschriebenen Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.]

[Der nachfolgende Hinweis zur Zahlstelle findet nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll und keine weitere Zahlstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Zahlstelle

Zahlstelle ist gemäß § 8 der Zertifikatsbedingungen die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main. Es gibt keine weitere(n) Zahlstelle(n) in den Angebotsländern.]

3. Referenzbasiswertspezifische Risikofaktoren

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zu referenzbasiswertspezifischen Risikofaktoren einfügen: [●].]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzbasiswerts bzw. eines Korbwerts einfügen:

4.1 [●] Risikohinweise im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts bis zur tatsächlichen Lieferung

Potenzielle Erwerber der Zertifikate sollten beachten, dass etwaige Kursschwankungen der in entsprechender Anzahl an den Zertifikatsinhaber zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte zwischen dem maßgeblichen Bewertungstag des Zertifikate und der tatsächlichen Lieferung der Physischen Referenzbasiswerte zu Lasten des Zertifikatsinhabers gehen. Ein Wertverlust der Physischen Referenzbasiswerte kann deshalb noch nach dem jeweils maßgeblichen Bewertungstag der Zertifikate eintreten und ist vom Zertifikatsinhaber zu tragen. Bei entsprechender Entwicklung der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte Null betragen.

[Wertminderung des Physischen Referenzbasiswerts während des Haltens / Gefahr des Totalverlusts

Die Kurse der Physischen Referenzbasiswerte können Kursschwankungen unterliegen. Bei entsprechender Entwicklung des Kurses der Physischen Referenzbasiswerte kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte dementsprechend Null betragen.

[Einfluss von Nebenkosten bei Veräußerung [, Halten] bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts

Provisionen und andere Transaktionskosten, die gegebenenfalls bei der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts anfallen, können - insbesondere im Fall eines niedrigen Auftragswerts - zu besonders negativ beeinflussenden Kostenbelastungen führen und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert mindern.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen: Auf Ebene [des Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaft] [der Investmentfonds bzw. der Fondsgesellschaften] werden bestimmte Vergütungen, wie beispielsweise eine Verwaltungsvergütung, erhoben. Auch diese vom Investor nicht zu beeinflussende Kostenbelastungen mindern, neben den auf Ebene des [jeweiligen] Investmentfonds anfallenden sonstigen Kosten, bereits während des Haltens des Physischen Referenzbasiswerts dessen Wert und damit die Erlöse aus dem Physischen Referenzbasiswert.]]

[im Fall der physischen Lieferung eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Besteuerung im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert in Deutschland

Soweit in den Zertifikatsbedingungen vorgesehen, hat der Zertifikatsinhaber Anspruch auf Lieferung eines in den Zertifikatsbedingungen genannten Anteils an einem Investmentfonds, dem sog. Physischen Referenzbasiswert, in einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl. Die Besteuerung von Erträgen (einschließlich des Verkaufserlöses) aus Investmentfonds in Deutschland ist seit dem 1. Januar 2004 im wesentlichen in dem Investmentsteuergesetz geregelt. Die steuerliche Beurteilung ist dabei unter anderem von der Erfüllung bestimmter Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten der Fondsgesellschaft für den jeweiligen Fonds abhängig.]

[Die Emittentin übernimmt in diesem Zusammenhang keine Gewähr dafür, (i) dass die jeweilige Fondsgesellschaft ihren Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten nachkommt, (ii) dass für die Anleger eine bestimmte steuerliche Behandlung der Fondserträge erreicht wird und (iii) dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert. Anlageinteressenten sollten deshalb ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten und der Veräußerung bzw. Rückgabe des Physischen Referenzbasiswerts konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.]

[Anlageziele

[Der Fondsgesellschaft handelt] [Sämtliche Fondsgesellschaften handeln] unabhängig von der Emittentin und es ist der Emittentin nicht möglich, das Management des [jeweiligen] Investmentfonds bzw. der [jeweiligen] Fondsgesellschaft zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Emittentin übereinstimmen. **Dementsprechend übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass die Ziele der Anlagepolitik des [jeweiligen] Investmentfonds tatsächlich erreicht werden.**]

[Beschränkte Rückgabemöglichkeiten

Eine Rückgabe der Fondsanteile als Physischen Referenzbasiswerten ist nur in den im Prospekt des [jeweiligen] Investmentfonds vorgesehenen Zeitabständen, d.h. zu den dort bestimmten Rückgabeterminen, möglich. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die Realisierung des durch die Physischen Referenzbasiswerte verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte möglich.

Eine Veräußerung der Physischen Referenzbasiswerte setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Physischen Referenzbasiswerte zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Physischen Referenzbasiswerte möglicherweise nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Zertifikate ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Inhabern von Physischen Referenzbasiswerten, einen Marktausgleich für die Physischen Referenzbasiswerte vorzunehmen bzw. die Physischen Referenzbasiswerte zurückzukaufen.]]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zu Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●].]

III. VERANTWORTLICHE PERSONEN

Die Emittentin BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (mit Sitz in Frankfurt am Main und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628) und die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 75018 Paris, Frankreich, übernehmen gemäß § 5 Absatz 4 Wertpapierprospektgesetz die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts. Sie erklären, dass ihres Wissens die im Prospekt genannten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

IV. WICHTIGE ANGABEN

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin.

Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin und Berechnungsstelle ausüben, z.B. als, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder gegebenenfalls als Referenzstelle.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der Emittentin und der BNP PARIBAS Gruppe.

V. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN WERTPAPIERE

1. Angaben über die Wertpapiere

(a) *Allgemeine Angaben über den unter den Wertpapieren gegebenenfalls zu zahlenden Abrechnungsbetrag [bzw. den zu liefernden Physischen Referenzbasiswert]*

[(aa)] BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrunde liegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und davon, ob die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder auf Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf Zahlung eines Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den jeweiligen Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten_Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Abhängig davon, ob die [jeweilige] Barriere (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) erreicht oder unterschritten wurde, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. die Anzahl des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] wie folgt ermittelt:

1. Wurde die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschritten, erhält der Zertifikatsinhaber nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
2. Wurde die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschritten und überschreitet der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag den [jeweiligen] Bonus-Kurs nicht, erhält der Zertifikatsinhaber einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

3. Wurde die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschritten und überschreitet der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] am Bewertungstag den [jeweiligen] Bonus-Kurs, erhält der Zertifikatsinhaber einen Abrechnungsbetrag in EUR, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis entspricht. [*im Fall der physischen Lieferung einfügen:* Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. [*Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.*]

[[bb]] STEP UP BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrunde liegenden Korbwerte] und davon, ob die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten wurde [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: entweder auf die Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Physischen Referenzbasiswerts oder] auf Zahlung des auf den mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] beschränkten Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Die Emittentin hat am Bewertungstag nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die freie Entscheidung, statt den jeweiligen Abrechnungsbetrag zu zahlen, den Physischen Referenzbasiswert zu liefern.] Die Höhe des Abrechnungsbetrages [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. der Wert des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse als auch den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: bzw. die Anzahl des zu liefernden Physischen Referenzbasiswerts] wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag nicht höher als der [jeweilige] Bonus-Kurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder unterschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag höher als der [jeweilige] Bonus-Kurs ist, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [*im Fall der physischen Lieferung einfügen*: Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert

liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch dem Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. [im Fall der physischen Lieferung einfügen: [●]] Statt des Abrechnungsbetrages kann die Emittentin jedoch nach ihrer freien Entscheidung, die sie am Bewertungstag trifft und unverzüglich veröffentlicht, auch den Physischen Referenzbasiswert liefern - und zwar in einer Anzahl, die dem Bezugsverhältnis entspricht.]

[im Fall der physischen Lieferung einfügen:

Da die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag erfolgt (vorbehaltlich eventueller Verzögerungen technischer Art, auf die die Emittentin bzw. Anbieterin keinen Einfluß haben), trägt der Zertifikatsinhaber bis zum Zeitpunkt der Lieferung das Risiko weiterer Kursschwankungen des Referenzbasiswerts. [Angabe über die Lieferfrist wird in die Endgültigen Angebotsbedingungen aufgenommen.]]

]

[(cc)] REVERSE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag nicht unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* und Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]*, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]*, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder überschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]*, insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird der Zertifikat wertlos.]

[(dd)] STEP UP REVERSE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

1. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag nicht unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
2. Wenn zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes nicht erreicht oder überschreitet und zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag unterschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis, maximal jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Tiefstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.
3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] die [jeweilige] Barriere während des Referenzzeitraumes erreicht oder überschreitet, entspricht der Abrechnungsbetrag der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis maximal jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Tiefstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz aus Reverse-Kurs und Ausübungskurs Null oder negativ ist, wird der Zertifikat wertlos.]

[(ee)] KORRIDOR BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den für ein Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:]

Hierbei ist zu beachten, dass [in Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Überschreitens der [jeweiligen] Oberen Barriere und Erreichens bzw. Unterschreitens der [jeweiligen] Unteren Barriere maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Überschreiten der [jeweiligen] Oberen Barriere oder für ein Erreichen bzw. Unterschreiten der [jeweiligen] Unteren Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die jeweilige Barriere erreicht, überschreitet oder unterschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschreitet bzw. die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

1. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes weder die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, noch die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.
2. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, bevor er die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch einem Betrag, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos

3. Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, bevor er die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, maximal jedoch einem Betrag, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht.

[[ff]] PERFORMANCE BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den Nennwert eines Zertifikats sinken.

[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass [im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] der für die Beurteilung des Unterschreitens der [jeweiligen] Barriere maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Unterschreiten der [jeweiligen] Barriere jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse die [jeweilige] Barriere unterschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig davon, ob der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] während des Referenzzeitraums die [jeweilige] Barriere unterschreitet, wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [●] des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **nicht überschreitet**, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates zuzüglich des Bonus errechnet.
- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag [●] des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] **überschreitet**, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.
- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht.

]

[(gg)] RELAX BONUS Zertifikate

Mit dem Erwerb der Zertifikate hat der Zertifikatsinhaber Anspruch (nach Maßgabe der Zertifikatsbedingungen) in Abhängigkeit von der Entwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] auf Zahlung des Abrechnungsbetrages in Euro („EUR“). Die Höhe des Abrechnungsbetrages kann auch unter den Nennwert eines Zertifikats sinken. Der Zertifikatsinhaber hat ferner gegebenenfalls Anspruch auf Bonuszahlung[en], die von der Kursentwicklung [des [jeweils] zugrundeliegenden Referenzbasiswerts] [der [jeweils] zugrundeliegenden Korbwerte] abhängig [sind] [ist] und gegebenenfalls [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag [erfolgen] [erfolgt].

im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Beurteilung des Erreichens bzw. Unterschreitens [einer der Barrieren] [der [jeweiligen] Barriere] [von [●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] maßgebliche Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] sowohl den an der in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Maßgeblichen Börse **als auch** den durch den in den Zertifikatsbedingungen [jeweils] genannten Administrator ermittelten Kurs umfasst. Hierbei reicht es für ein Erreichen bzw. Unterschreiten [einer der Barrieren] [der [jeweiligen] Barriere] [(●)% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] jedoch aus, wenn einer der beiden Kurse [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [(●)% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] erreicht oder unterschreitet.]

Zahlung des Abrechnungsbetrages

Abhängig von der Höhe des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] am Bewertungstag bzw. des Beobachtungskurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] [innerhalb des Referenzzeitraums] [am Bewertungstag] gegenüber [dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [der [jeweiligen] Barriere], wird am Bewertungstag der Abrechnungsbetrag wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] am Bewertungstag dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] entspricht oder diesen überschreitet und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]

[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [(●)% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]

[am Bewertungstag [keine der Barrieren] [[die [jeweilige] Barriere] [(●)% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] nicht]]

erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates entspricht.

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] am Bewertungstag den Startkurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●] unterschreitet und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]

[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]]

[am Bewertungstag [keine der Barrieren] [[die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] nicht]]

erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates entspricht.

- c) Wenn weder a), noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.

Bonus

Der Bonus, der [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag gegebenenfalls gezahlt wird, bestimmt sich nach der Kursentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs [bis zum [jeweiligen] Beobachtungstag ([einschließlich] [ausschließlich])] die [jeweilige] Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs an dem [jeweiligen] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere überschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Anderenfalls beträgt der Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] Null.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen: [●]]

(b) International Securities Identification Number und Wertpapierkennnummer

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Zertifikate und die Wertpapierkennnummer (WKN) sind der Tabelle in den [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen, dort § 1 Absatz (2), zu entnehmen.

(c) Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen zur Schaffung der Wertpapiere

Die Emission der Zertifikate wurde von der Geschäftsführung der Emittentin am [●] beschlossen.

(d) Etwaige Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere

Die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere unterliegt keinen Beschränkungen.

(e) Angabe des erwarteten Emissionstermines

[●]

(f) Für die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber sind allein die [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen maßgeblich.

2. Besteuerung der Zertifikate in der Bundesrepublik Deutschland

Der folgende Abschnitt enthält allgemeine Angaben zu deutschen steuerrechtlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des Drucks dieses Prospekts in Kraft waren und nach Auffassung der Emittentin für die Besteuerung von Zertifikatsinhabern bedeutsam werden können. Diese Vorschriften können kurzfristig geändert werden, unter gewissen Grenzen auch mit Rückwirkung. Die nachfolgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berücksichtigen insbesondere nicht individuelle Aspekte, die für die Besteuerung eines Zertifikatsinhabers bedeutsam werden können. Wir empfehlen daher, dass Anlageinteressenten ihren eigenen Steuerberater hinsichtlich ihrer individuellen Besteuerung beim Kauf, Verkauf und der Rückzahlung der Zertifikate konsultieren. Nur diese Steuerberater sind in der Lage, die spezifische Situation des Anlageinteressenten in geeigneter Weise zu berücksichtigen.

Quellensteuern in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte deutscher Quellensteuern in Bezug auf das Halten, die Rückgabe und Veräußerung von Zertifikaten durch in Deutschland steuerlich ansässige Anleger. Die Erhebung von Quellensteuer hängt von der konkreten Ausgestaltung der Zertifikate im Einzelfall ab. Die nachfolgende Zusammenfassung kann somit nur allgemeiner Natur sein. Sie erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller in Deutschland möglichen Quellensteuern in Bezug auf die Zertifikate und enthält keine Hinweise zu anderen steuerlichen Aspekten als Quellensteuern. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Die Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospekts gültigen Gesetzeslage. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Anleger können über die nachfolgend beschriebenen Quellensteuern hinaus einer Besteuerung in Deutschland und/oder weiteren Ländern unterliegen, insbesondere im Rahmen einer steuerlichen Veranlagung. Diese Steuerfolgen sind nachfolgend nicht dargestellt. Potentielle Anleger sollten die in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen enthaltenen steuerlichen Hinweise sorgfältig lesen.

Zudem wird jedem potentiellen Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Zertifikate von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Ob Zahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten und Erlöse aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate einer Quellensteuer in Deutschland unterliegen, hängt nach derzeitiger Rechtslage insbesondere von der Ausgestaltung der Zertifikate im Einzelfall ab. Qualifizieren Zahlungen als Kapitalerträge gemäß § 20 EStG, so unterliegen diese grundsätzlich einem Zinsabschlag i.H.v. 30 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf, wenn die Zertifikate vom Schuldner oder in einem Wertpapierdepot eines inländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts (einschließlich einer inländischen Zweigstelle eines ausländischen Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstituts) verwahrt oder verwaltet werden.

Der Zinsabschlag ist bei Finanzinnovationen auch auf Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate zu erheben: Der Steuerabzug bemisst sich dabei nach dem Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate, wenn die Zertifikate von der auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind; ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Zinsabschlag nach 30 % des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages. Werden Zahlungen von einem inländischen Kredit- oder inländischen Finanzdienstleistungsinstitut gegen Aushändigung der Zinsscheine gutgeschrieben oder ausgezahlt und werden die Zertifikate nicht von dem auszahlendem inländischen Kredit- oder

Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet (Tafelgeschäft) so wird Zinsabschlag in Höhe von 35% zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag erhoben.

Die deutsche Bundesregierung hat am 2. Juli 2006 beschlossen, eine allgemeine Abgeltungssteuer einzuführen. Ein Gesetzentwurf wurde diesbezüglich noch nicht vorgelegt, so dass derzeit unklar ist, ob, und wenn ja, in welcher Form eine solche Abgeltungssteuer eingeführt werden könnte. Für den Fall der Einführung einer Abgeltungssteuer ist jedoch möglich, dass sämtliche Zahlungen auf Zertifikate und Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Zertifikaten unabhängig von der Haltedauer und ihrer Ausgestaltung einer deutschen Quellensteuer unterliegen, auch wenn die Zertifikate vor Inkrafttreten der Abgeltungssteuer erworben wurden.

EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (2003/48/EG) erlassen. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird. Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung durch Einführung eines Meldeverfahrens für Zinszahlungen an in anderen EU-Staaten (bzw. bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen nach § 9 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) eingeführt. Dieses Verfahren erfasst abhängig von der Ausgestaltung auch Zertifikate. Das Meldeverfahren sieht vor, dass eine inländische Zahlstelle dem Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte zu erteilen verpflichtet ist, insbesondere im Hinblick auf Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder, in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen der Forderung aus der die Zinsen herrühren sowie den Gesamtbetrag der Zinsen oder Erträge und den Gesamtbetrag des Erlöses aus der Abtretung, Rückzahlung oder Einlösung. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist, weiter.

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Deutschland einfügen: [●]]

[Nachfolgende Absätze finden nur Anwendung, wenn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auch ein öffentliches Angebot stattfinden soll.]

13. Besteuerung der Zertifikate in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder und beziehen sich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung der Quellensteuern dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten trägt der Käufer.

[●] Quellensteuern bei den Zertifikaten in der Republik Österreich

Die nachstehenden Ausführungen geben die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospekts geltende österreichische Rechtslage und Verwaltungspraxis wieder und beziehen sich auf Anleger, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind. Darüber hinaus stellt diese Übersicht nur eine Kurzzusammenfassung der Quellensteuern dar und ersetzt keine detaillierte Prüfung der Rechtslage im Einzelfall. Die steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate in anderen Ländern werden nicht erläutert. Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Erträge aufgrund des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Zertifikate einen Steuerberater konsultieren sollten. Es ist generell darauf hinzuweisen, dass die Finanzverwaltung bei neuen Finanzprodukten, mit denen auch steuerliche Vorteile verbunden sein können, eine kritische Haltung einnimmt. Das steuerliche Risiko aus den Zertifikaten trägt der Käufer.

Nach Ansicht der Emittentin sind die Zertifikate als Forderungswertpapiere im Sinne des § 93 Abs 3 Einkommensteuergesetz (EStG) anzusehen. Werden die Zinsen über eine inländische kuponanzahlende Stelle ausbezahlt, dann kommt es zum Abzug von Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Bei Kapitalgesellschaften kommt es unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG (Befreiungserklärung) und bei Privatstiftungen unter den Voraussetzungen des § 94 Z 11 EStG nicht zum Abzug von KESt.

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer unterliegen, sofern der wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 15 % und wird schrittweise auf 20 % und danach auf 35 % angehoben werden.]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere in Österreich einfügen: [●]]

[4. Besteuerung der Zertifikate in [●]]

[Gegebenenfalls weitere Ausführungen zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere einfügen: [●]]

[3.] [●] Angaben über [den Referenzbasiswert] [die Referenzbasiswerte]

[Der] [Die] [dem] [den] [jeweiligen] Zertifikat[en] zugewiesene[n] Referenzbasiswert[e] [ist] [sind] der Tabelle in den [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen (§ 1 Absatz 2) zu entnehmen. § 4 [a][b][c][d][e][f][g] (*Anpassung; außerordentliche Kündigung*) der [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen bleibt jedoch vorbehalten. Nachfolgender Tabelle [ist] [sind] [der] [die] [einzelnen] Referenzbasiswert[e] sowie die [jeweilige] öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung des [jeweiligen] [Referenzbasiswerts] [Korbwerts] abrufbar sind, zu entnehmen. Angaben zu [dem] [den] [Referenzbasiswert[en]] [Korbwert[en]] sind auch der Tabelle in den [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen, § 1 Absatz 2, zu entnehmen.

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen:]

Referenzbasiswert	Internetseite
[Referenzindex [mit ISIN]]	[●]
[Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Referenzwährung samt Basiswährung]	[●]
[Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Referenzzinssatz]	[●]

[im Fall eines Referenzkorbs einfügen:]

Korbwert_(i=1):	Internetseite
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
<i>Angabe zur Gewichtung einfügen: [●]</i>	
<i>Gegebenenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]</i>	
Korbwert_(i=n):	
[Korbindex [mit ISIN]]	[●]
[Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN]	[●]
[Korbwährung samt Basiswährung]	[●]
[Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit]	[●]
[Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN]	[●]
[Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)]	[●]
[Korbzinssatz]	[●]
<i>Angabe zur Gewichtung einfügen: [●]</i>	

Die auf [der] [jeweiligen] Internetseite erhältlichen Informationen über den [jeweiligen] [Referenzbasiswert] [Korbwert] stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex zusätzlich einfügen:]

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Informationen über den [jeweiligen] [Referenzindex] [Korbindex], einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der Bestandteile beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von [dem] [den] Lizenzgeber[n] erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung [des Referenzindex] [der Referenzindizes] [des Korbindex] [der Korbindizes]
[●]

Über die Internet-Seite [●] sind [zurzeit sowohl [Kursdaten] [●] abfragbar als auch] weitere Informationen über den [●].

Obwohl von dem Lizenzgeber bzw. den Lizenzgebern gegenwärtig bestimmte Methoden zur Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Zertifikaten beeinflussen kann.

Lizenzvermerk

[●]

[4.] [●] Angaben über [den Referenzwert] [die Referenzwerte]

Informationen über [den Referenzwert] [die Referenzwerte] [einschließlich der Informationen über die Kursentwicklung] [sowie über die jeweiligen Qualitätsmerkmale] sind auf der Internet-Seite [●] der [●] [Indexbörse] [des jeweiligen Handelsplatzes abrufbar].]

[5.] [●] Angaben über den Physischen Referenzbasiswert

Der folgende Abschnitt enthält Informationen in Bezug auf den Physischen Referenzbasiswert, die lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen bestehen. Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und die Emittentin aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Die Emittentin hat diese Informationen jedoch keiner unabhängigen Überprüfung unterzogen.

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:]

Es wird von der Emittentin keine weitergehende oder sonstige Gewähr für diese Informationen übernommen. Insbesondere übernimmt die Emittentin keine Verantwortung dafür, dass (i) die folgenden Angaben über den Physischen Referenzbasiswert zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte, und (ii) dass die Ziele der Anlagepolitik des Fonds tatsächlich erreicht werden. Die Emittentin weist zudem

darauf hin, dass sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Fonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern kann.]]

[Gegebenenfalls Angaben über den Physischen Referenzbasiswert einfügen: [●]]

VI. BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

1. Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[Bei Angeboten ohne Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate [●] werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der Zeit vom [●] bis [●] interessierten Anlegern, die die Zertifikate über Banken und Sparkassen erwerben können, angeboten. Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat [beträgt] [●] (in Worten: [●])

[Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
[●]	[●]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] wird wie folgt ermittelt [●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●].]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich in der vom [●] bis zum [●] dauernden Zeichnungsfrist [zum anfänglichen Ausgabepreis von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat angeboten]

[Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR
[●]	[●]

[[Der anfängliche Ausgabepreis] [Der anfängliche Ausgabepreis je Zertifikat der einzelnen Serien von Zertifikaten] wird am [●] wie folgt ermittelt [*Beschreibung der Ermittlung einfügen:* ●] [, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] (in Worten: [●]) je Zertifikat] [●].]

[Regelung bei noch zu ermittelndem Anfänglichen Ausgabepreis:

Wenn der Tag der Ermittlung des Anfänglichen Ausgabepreises kein Börsengeschäftstag ist, dann wird dieser Tag auf den nachfolgenden Börsengeschäftstag verschoben, der für den [jeweiligen] Referenzbasiswert ein Börsengeschäftstag ist. Im Falle einer Marktstörung findet § 7 der Zertifikatsbedingungen entsprechende Anwendung. Sollte an diesem Tag der [●]-Kurs des Referenzbasiswerts nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 der Zertifikatsbedingungen vorliegen, dann wird der anfängliche Ausgabepreis ermittelt, sobald der [●]-Kurs des Referenzbasiswerts am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

Außer den vorgenannten Ausgabepreisen bzw. den Verkaufspreisen werden dem Erwerber seitens der Emittentin bzw. der Anbieterin beim Erwerb der Zertifikate keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Zertifikate über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können.

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden und Zeichnungsanträge nicht oder nur teilweise anzunehmen.]

Es werden [●] angeboten. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.]

[Bei Angeboten mit Zeichnungsfrist:

[Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich während der Zeichnungsfrist ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird am Ende der Zeichnungsfrist (dies ist, vorbehaltlich der vorzeitigen Beendigung der Zeichnungsfrist gemäß voranstehender Ausführungen, der [●]) festgelegt und unverzüglich von der Emittentin in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht.]

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Zertifikate bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Zertifikate sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Zertifikate angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

12. Plan für die Verbreitung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Interessierte Anleger können die Wertpapiere über Banken und Sparkassen zeichnen. Die Zuteilung erfolgt [am letzten Tag der Zeichnungsfrist] [●] und wird dem jeweiligen Anleger über die Bank bzw. Sparkasse, über die er die Zertifikate erwirbt, mitgeteilt.] [Eine Aufnahme des Handels im Rahmen der geplanten Einbeziehung in [●], die in [●] für [●] geplant ist, ist [nicht] vor der Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz möglich.] [Da eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse zur Zeit nicht geplant ist, ist eine Aufnahme des Handels vor Zustellung der entsprechenden Mitteilungen gemäß vorstehendem Satz nicht möglich.]]

13. Preisfestsetzung

Der anfängliche Ausgabepreis, zu dem interessierte Anleger zeichnen können, wird von der Anbieterin wie folgt [festgesetzt] [ermittelt]: [●] [(in Worten: [●])] [zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von [●] [(in Worten: [●])] je Zertifikat.]

14.1 [●] Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Die Zertifikate werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich, übernommen und angeboten. Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist ein in Frankreich ansässiges Finanzdienstleistungsunternehmen/Wertpapierhandelsunternehmen, das zur BNP PARIBAS Gruppe gehört.

Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8, rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle und die BNP Paribas Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle. [Es gibt keine weitere Zahlstelle in [●].]

Die Verwahrstelle für das Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Neue Börsenstraße 1, D-60487 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Die Emissionsübernahme erfolgt aufgrund einer zwischen der Emittentin und der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bestehenden Rahmenvereinbarung vom 23. April 2003, wonach gegenwärtig alle von der Emittentin begebenen Emissionen von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. übernommen werden.

Nicht-Begebung der Wertpapiere

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen

Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig sind. Außer in der Bundesrepublik Deutschland wurde eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, nicht eingeholt[.] [, jedoch ist auch ein Angebot dieser Zertifikate in [●] geplant.]

Verkaufsbeschränkungen

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der Wertpapiere können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Emittentin gibt keine Zusicherung über die Rechtmäßigkeit der Verbreitung dieses Prospekts oder des Angebots der Wertpapiere in irgendeinem Land nach den dort geltenden Registrierungs- und sonstigen Bestimmungen oder geltenden Ausnahmeregelungen und übernimmt keine Verantwortung dafür, dass eine Verbreitung des Prospekts oder ein Angebot ermöglicht werden.

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes in der Bundesrepublik Deutschland keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Wertpapiere oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Wertpapiere in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen [(ausgenommen die geplante Einbeziehung in den [●] [der [●]])], in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Demgemäß dürfen in keinem Land die Wertpapiere direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder der Prospekt, irgendwelche Werbung oder sonstige Verkaufsunterlagen verbreitet oder veröffentlicht werden, es sei denn in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, müssen sich über die geltenden Beschränkungen informieren und diese einhalten.

Öffentliches Angebot der Wertpapiere innerhalb der Europäischen Gemeinschaft

Um die Befolgung der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften bei dem Vertrieb der Wertpapiere im Sinne der oben stehenden Ausführungen sicherzustellen, verpflichtet sich jeder Käufer der Wertpapiere und erklärt sich damit einverstanden, dass er die Wertpapiere zu keinem Zeitpunkt öffentlich an Personen innerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, der die Europäische Richtlinie 2003/71/EG (nachfolgend die „**Prospektrichtlinie**“, wobei der Begriff der Prospektrichtlinie sämtliche Umsetzungsmaßnahmen jedes der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit umfasst) umgesetzt hat, anbieten wird, sofern es sich nicht um ein Angebot der jeweiligen Wertpapiere nach folgenden Maßgaben handelt:

- (a) ein Angebot innerhalb des Zeitraums, der mit der Veröffentlichung des in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie gebilligten Prospekts beginnt und, soweit erforderlich, dessen grenzüberschreitende Geltung gemäß §§ 17, 18 des Wertpapierprospektgesetzes angezeigt worden ist, wobei das Angebot zwölf Monate nach der Veröffentlichung des maßgeblichen Prospekts enden muss; bzw.
- (b) ein Angebot unter solchen Umständen, die nicht gemäß Art. 3 Prospektrichtlinie die Veröffentlichung eines Prospekts durch die Emittentin erfordern, so dass eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospektes nicht besteht.

Der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ bezeichnet in diesem Zusammenhang (i) eine Mitteilung an das Publikum in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden sowie (ii) etwaige weitere in der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme des betreffenden Mitgliedsstaates, in dem ein Angebot erfolgt, vorgenommene Präzisierungen. Käufer der Wertpapiere sollten insoweit beachten, dass der Begriff „**öffentliches Angebot von Wertpapieren**“ je nach Umsetzungsmaßnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft variieren kann.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der „**Securities Act**“) von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die „**CFTC**“) unter dem United States Commodity Exchange Act (der „**Commodity Exchange Act**“) genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter „US-Personen“ (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige „US-Personen“ im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

VII. ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

Es ist zur Zeit nicht vorgesehen, dass die Zertifikate Gegenstand eines Antrages auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland sein werden. Sie werden gegenwärtig nicht an einem geregelten Markt oder sonstigen gleichwertigen Märkten in der Bundesrepublik Deutschland [oder in anderen Jurisdiktionen] vertrieben.

[Die Zertifikate sollen jedoch in den [●] einbezogen werden. Die Einbeziehung in den [●] der [●] ist für den [●] geplant.] [Zudem ist geplant, die Zertifikate in den [●] einzuführen.]
[Zur Zeit ist eine Einbeziehung in den Handel an einer Börse nicht geplant.]

VIII. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese korrekt wiedergegeben. Soweit dies der Emittentin bekannt ist bzw. sie aus den von Dritter Seite veröffentlichten Informationen ableiten kann, wurden keine Tatsachen unterschlagen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten. Die Quelle der Informationen wird direkt im Nachgang zu den Informationen benannt.

Die Emittentin beabsichtigt nicht, Informationen nach erfolgter Emission zu veröffentlichen, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die sie gemäß den [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen veröffentlichen muss und soweit diese über die Konkretisierung der endgültigen Angebotsbedingungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt hinausgehen. Solche Pflichtveröffentlichungen erfolgen gemäß § 9 (*Bekanntmachungen*) der [jeweiligen] Zertifikatsbedingungen. Ausgenommen ist ferner gegebenenfalls die Veröffentlichung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Emittentin und der BNP Paribas in einem überregionalen Börsenpflichtblatt (siehe Seite 26 und Seite 30 dieses Prospekts).

Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

IX. ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Die in den folgenden Zertifikatsbedingungen durch Platzhalter gekennzeichneten Auslassungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen entsprechend ergänzt, Angaben in eckigen Klammern können gegebenenfalls in den Endgültigen Angebotsbedingungen entfallen.

[BONUS Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) eines BONUS Zertifikats (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) *[im Fall von physischer Lieferung einfügen: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]* zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten hat und (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* am Bewertungstag den [jeweiligen] Bonus-Kurs **nicht überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag *[im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d),]* einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Bonus-Kurses [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] aufgerundet:

[Bonus-Kurs x Bezugsverhältnis]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweiligen] Barriere erreicht oder unterschritten hat und (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag **überschreitet**, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag *[im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d),]* einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] *[gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]* mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird, gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet und ab [●] wird aufgerundet:

[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis]

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

- c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag [im Fall von physischer Lieferung einfügen: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d),] einen Abrechnungsbetrag in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] pro Zertifikat nach Maßgabe des § 6 zahlen, der aus der Multiplikation des Ausübungskurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ermittelt wird; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- (d) In den Fällen der oben stehenden Absätze (a), (b) und (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages den Physischen Referenzbasiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Zertifikat der Physische Referenzbasiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl nach Maßgabe des § 6 geliefert.]

Sollte die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Betrag gemäß obenstehender Regelung entspricht. Soweit eine Anzahl von Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] ausgezahlt („**Spitzenausgleichszahlung**“).

Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Referenzbasiswerte je Zertifikat entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [(Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.)]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als [„Großbanken-Fixing“] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzen-

den Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●].]
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●].]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●].] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●].] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●].] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●].] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetails oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetails] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetails] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:

[●]]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [●]].
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: ; wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex]

[Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].

- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- „**Bonus-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonus-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Kurses einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●]].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Barriere in [●]]*	[Bonus-Kurs in [●]]*	Bezugsverhältnis*	[Referenzstelle*]	[Terminbörse**] [Indexbörse]	[Administrator*]	Referenzzeitraum*	Bewertungstag*	Fälligkeitstag*	[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] („Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen).

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

**bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene

Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

- (3) Wird
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

**§ 4 [a][b]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, die [jeweilige] Barriere, den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
 - (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, die [jeweilige] Barriere, den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie]

- [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
- (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
- (a) eine Umwandlung von Aktiegattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiegattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden)

- auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiegattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird
- die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen

enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das

„**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbzanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbzanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, die [jeweilige] Barriere, den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe]

[[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, die [jeweilige] Barriere, den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung

zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

Im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, die [jeweilige] Barriere, den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] und das Bezugsverhältnis neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen]

Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher

Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[(n) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen: [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts].

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Übertragung des Physischen Referenzbasiswerts veranlassen]. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. vorgenommen] und zwar durch Überweisung [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. Übertragung] an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indebörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indebörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / -festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall:]
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung / -festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korb-anleihe einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korb-anleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korb-anleihe:]

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] an der Maßgeblichen Börse

zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder

- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[●] Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
- (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei

- einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
 - (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [*im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen*: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [*im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen*: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

[im Fall eines Korbmetails einfügen: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen]

[Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbzanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbzanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbzanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung des Übungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des Übungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des Übungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9 **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 **Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin

zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

[STEP UP BONUS Zertifikate

§ 1 Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber (die "**Zertifikatsinhaber**") eines STEP UP BONUS Zertifikates (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht („**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro ("EUR") [*im Fall von physischer Lieferung einfügen*: oder die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] gemäß dieses § 1 und § 6 zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) [*im Fall von physischer Lieferung einfügen*: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten hat und (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag **nicht höher** als der [jeweilige] Bonus-Kurs ist, wird die Emittentin [*im Fall von physischer Lieferung einfügen*: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d),] gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Bonus-Kurs x Bezugsverhältnis]
[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen*: [●]]

- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten hat und (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag den [jeweiligen] Bonus-Kurs **überschreitet**, wird die Emittentin [*im Fall von physischer Lieferung einfügen*: , vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d),] gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis]
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)
[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen*: [●]]

- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin [*im Fall von physischer*

Lieferung einfügen:, vorbehaltlich des folgenden Absatzes (d),] gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch den Betrag, der sich aus dem Höchstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis ergibt [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch Höchstkurs x Bezugsverhältnis)]
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- (d) In den Fällen der oben stehenden Absätze (a), (b) und (c) hat die Emittentin jedoch das Recht, am Bewertungstag zu entscheiden, ob sie statt des jeweiligen Abrechnungsbetrages den Physischen Referenzbasiswert liefern will. In diesem Fall wird pro Zertifikat der Physische Referenzbasiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Zahl nach Maßgabe des § 6 geliefert.

Sollte die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts einen Geldbetrag zu bezahlen, der dem Betrag gemäß obenstehender Regelung entspricht. Soweit eine Anzahl von Physischen Referenzbasiswerten zu liefern wäre, die kein Vielfaches von eins (1) darstellen würde, erfolgt Lieferung in der Anzahl, die ein Vielfaches von eins (1) darstellt; der Restbetrag wird in EUR [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)] ausgezahlt („**Spitzenausgleichszahlung**“).

Die Spitzenausgleichszahlung je Zertifikat errechnet sich wie folgt: der zu zahlende Betrag entspricht dem Abrechnungsbetrag, abzüglich jedoch eines Betrages, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich gelieferten Physischen Referenzbasiswerte je Zertifikat entspricht; gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet. Die Entscheidung der Emittentin über die Ausübung bzw. Nichtausübung des Wahlrechts nach Satz 1 dieses Absatzes (d) wird unverzüglich gemäß § 9 veröffentlicht.] [(Die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.)]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als [„Großbanken-Fixing“] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden

Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]].]
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]].]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetails oder eines Korbinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetails] [Korbinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetails] [Korbinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen:

[●]]]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [●].]
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

- Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: ; wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex]

[Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].

- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- „**Bonus-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonus-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Kurses einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]
- „**Höchstkurs**“: [ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Höchstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Höchstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der

Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall von physischer Lieferung einfügen:

- „**Physischer Referenzbasiswert**“: ist [●] [im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils Angaben zu dem gegebenenfalls zu liefernden Fondsanteil an dem in Deutschland zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Fonds, einschließlich ISIN und Fondsgesellschaft, einfügen: [●]].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Höchstkurs in [●]*]	[Bonuskurs in [●]*]	[Barriere in [●]*]	Bezugsverhältnis*	Referenzzeitraum*	Referenzstelle*	[Terminbörse**] [Indexbörse]	[Administrator*]	Bewertungstag*	Fälligkeits-tag*	[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]	WKN und ISIN der Zertifikate	
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)]] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[[●]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:]

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	<u>[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)]</u> <u>[Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>[Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]]</u> <u>[Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u>	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	<u>[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)]</u> <u>[Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)]</u> <u>[Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u> <u>[Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]]</u> <u>[Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]]</u> <u>[Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]</u>	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. die Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages [im Fall der physischen Lieferung einfügen: bzw. der Anzahl der zu liefernden Physischen Referenzbasiswerte] zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

- (3) Wird
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

§ 4 [a][b] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit

wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat

(den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer

Umwandlung von Aktiegattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - (c) [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls

anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen

Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als

angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbzanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbzanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbzanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbzanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Höchstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend

beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmung mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[(n) *Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen:* [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. durch Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts].

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages [bzw. Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts]

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Übertragung des Physischen Referenzbasiswerts veranlassen]. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. die Lieferung des Physischen Referenzbasiswerts] werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. vorgenommen] und zwar durch Überweisung [im Fall von physischer Lieferung einfügen: bzw. Übertragung] an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls. einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indexbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff]

[Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder

- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

(●) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

(●) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre.] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem

tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbwanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben

ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbinssatzes einfügen: [●]]

([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

[im Fall eines Korbmetails einfügen: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwahrung bzw. einer Korbwahrung einfugen:

[im Fall einer Korbwahrung einfugen: im Hinblick auf eine Korbwahrung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewahlte fuhrende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse fur die [Referenzwahrung] [Korbwahrung] (gegenuber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgefuhrten Basiswahrung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der fur die Ermittlung des Ausubungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhalt, wird sie den fur die Ermittlung des Ausubungskurses relevanten Kurs unter Berucksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfugen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfugen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berucksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung. des Ausubungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbinssatzes einfugen:] [●]

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grunenburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhalt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusatzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzuglich gemaß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalt. Niederlegung und Bestellung werden unverzuglich gemaß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschlielich als Erfullungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenuber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschrankungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschrankungen des anwendbaren Rechts anderer Lander befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prufen.

§ 9 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

[REVERSE BONUS Zertifikate

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) eines REVERSE BONUS Zertifikats (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag **nicht** unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Bonus-Kurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Ausübungskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]}]}$$

- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Ausübungskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als [„Großbanken-Fixing“] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

- (2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]].]
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für

[Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]] unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]] unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [●].]
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts.]]

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

- Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:; wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].
- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indexbörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- „**Bonus-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonus-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Kurses einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag)]; sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in

nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- „**Reverse-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Reverse-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Reverse-Kurses einfügen: [●].]
- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Bonus-Kurs in [●]]*	[Reverse-Kurs in [●]]*	[Barriere in [●]]*	Bezugs-verhältnis*	Referenz-zeit-raum*	Referenzstelle*	[Termin-börse**] [Index-börse]	[Adminis-trator*	Bewer-tungs-tag*	Fällig-keits-tag*	[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]	WKN und ISIN der Zertifikate	
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenz-index: [●] („Index-sponsor“/„Index-festlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz-währung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz-rohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz-metall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz-anleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz-fondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenz-zinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[[●]]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:]

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“, Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]
<i>Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen:</i> [●]	<i>Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen:</i> [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“, Manager: [●] (der „Manager“, Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

**bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

(3) Wird

- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
- (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
- (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
- (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

**§ 4 [a][b]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsergebnis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
 - (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte

- auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
- (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
- (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit

Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

- (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird
- die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer

Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung

[des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie

möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen

auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbwanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbwanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e][f][g] Anpassung, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
- (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
- (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person,

die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.

- (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein

(Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)

- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
 - (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.
 - (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
 - (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.
 - (n) Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen: [●].
- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden

Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt)]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indebörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indebörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
 - (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korb-anleihe einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korb-anleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korb-anleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung

- (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
- (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
- (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
- (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
- (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
- (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
- (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den

[Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder

- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [*im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen:* im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [*im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:* im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

- ([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung. des Ausübungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 8 **Berechnungsstelle, Zahlstelle**

(1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die

Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

[STEP UP REVERSE BONUS ZERTIFIKATE

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) eines STEP UP REVERSE BONUS Zertifikats (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten hat und (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag **nicht** unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Bonus-Kurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten hat und (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] den [jeweiligen] Bonus-Kurs am Bewertungstag unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, maximal jedoch einem Betrag, der sich aus der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und dem Tiefstkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Ausübungskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]}{[\text{gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]}$$

(maximal jedoch (Reverse-Kurs - Tiefstkurs) x Bezugsverhältnis)

- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, maximal jedoch einem Betrag, der sich aus

der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] und dem Tiefstkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] errechnet [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\frac{[(\text{Reverse-Kurs} - \text{Ausübungskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}]}{(\text{maximal jedoch } (\text{Reverse-Kurs} - \text{Tiefstkurs}) \times \text{Bezugsverhältnis})}$$

gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos.

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als „Großbanken-Fixing“ [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „Administrator“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „Anzahl je Korbwert“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]*].]
- „Ausübungskurs“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].

- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils]

zugewiesene Barriere.] [*gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen*: [●].]

- ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] *[im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen*: **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] *[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen*: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen*: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. *[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen*: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [*gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen*: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. *[im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen*: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Beobachtungskurs.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] und der für die übrigen Korbwerte am [jeweiligen] Beobachtungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

- Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]
- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:; wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].
- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indexpörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des

[Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.

- „**Bonus-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonus-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Kurses einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „Referenzkorb“), bestehend aus den in

nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]

- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- „**Reverse-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Reverse-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Reverse-Kurses einfügen: [●].]
- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]
- „**Tiefstkurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Tiefstkurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Tiefstkurses einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

olumen	Referenzbasiswert*	[Bonus-- Kurs in [●]*	[Reverse-- Kurs in [●]*	[Tiefst- kurs in [●]*	[Barriere in [●]*	Bezugs- verhält- nis*	Referenz zeit- raum*	Referenzstelle*	[Termin- börse**] [Index- börse]	[Adminis- trator*	Bewer- tungs- tag*	Fällig- keits- tag*	<u>gegebenenfalls</u> <u>weitere</u> <u>Definitionen</u> <u>einfügen: [●]</u>	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maß- einheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fonds- gesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Index- festlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz- währung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz- rohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt “)] [Variante mit Referenz- anleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Referenzfonds- anteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)]] [Variante mit Referenz- zinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:]

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“, Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“, Manager: [●] (der „Manager“, Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

**bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:]

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

- (3) Wird
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, den [jeweiligen] Tiefstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

§ 4 [a][b] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie

möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, den [jeweiligen] Tiefstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, den [jeweiligen] Tiefstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als

angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebot wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden)

weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird
- die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerrohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerrohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:]

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene

Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
 - (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, den [jeweiligen] Tiefstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung

zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, den [jeweiligen] Tiefstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, den [jeweiligen] Tiefstkurs, die [jeweilige] Barriere und das Bezugsverhältnis neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des

[jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.

- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf

ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[n) *Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen:* [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [*im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen*: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [*im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen*: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt)]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [*im Fall eines Korbindex einfügen*: im Hinblick auf einen Korbindex]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexpörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indexpörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indxbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indxbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indxbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetails einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetail]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal

vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen]:

[im Fall eines Korbindex einfügen]: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexpörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen]:

[im Fall einer Korbaktie einfügen]: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen]:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen]: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen]:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen]: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen]:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen]: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen]:

[im Fall einer Korbwährung einfügen]: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten

Basiswahrung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der fur die Ermittlung des Ausubungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhalt, wird sie den fur die Ermittlung des Ausubungskurses relevanten Kurs unter Berucksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfugen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfugen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berucksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des Ausubungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfugen:][●]

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grunenburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhalt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusatzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzuglich gema § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalt. Niederlegung und Bestellung werden unverzuglich gema § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschlielich als Erfullungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenuber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschrankungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschrankungen des anwendbaren Rechts anderer Lander befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prufen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem uberregionalen Borsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veroffentlicht oder, sofern zulassig, uber CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierborse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierborse veroffentlicht.

§ 10 **Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

[KORRIDOR BONUS ZERTIFIKATE

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) eines KORRIDOR BONUS Zertifikats (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) zu verlangen.

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes weder die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, noch die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[Bonus-Kurs x Bezugsverhältnis]} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

- (b) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, bevor er die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus der Differenz aus Reverse-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] und Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]], insgesamt multipliziert mit dem Bezugsverhältnis errechnet, maximal jedoch einem Betrag, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

$$\begin{aligned} & \text{[(Reverse-Kurs – Ausübungskurs) x Bezugsverhältnis]} \\ & \text{(maximal jedoch: Bonus-Kurs x Bezugsverhältnis)} \\ & \text{[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]} \end{aligned}$$

Der Abrechnungsbetrag kann nicht negativ werden; ein rechnerisch negativer Wert führt zu einem Abrechnungsbetrag von EUR 0 (Null). Sofern die Differenz Null oder negativ ist, wird das Zertifikat wertlos

- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Untere Barriere erreicht oder unterschritten hat, bevor er die [jeweilige] Obere Barriere erreicht oder überschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht, maximal jedoch einem Betrag, der dem Bonus-Kurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis entspricht [(die Umrechnung in EUR erfolgt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen)], gegebenenfalls wird auf [●] Dezimalstellen gerundet, ab [●] wird aufgerundet:

**[Ausübungskurs x Bezugsverhältnis
(maximal jedoch: Bonus-Kurs x Bezugsverhältnis)
[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]**

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als „Großbanken-Fixing“ [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]].]
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und

veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten]

Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

- [gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].
- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

- Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Markt-

gegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: ; wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].
- „**Bezugsverhältnis**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) das dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und als [●] [Dezimalzahl] ausgedrückte Bezugsverhältnis.
- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indebörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- „**Bonus-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Bonus-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus-Kurses einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]
- „**Obere Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene obere Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Oberen Barriere einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- „**Reverse-Kurs**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Reverse-Kurs.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Reverse-Kurses

einfügen: [●].]

- [- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]
- „**Untere Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene untere Barriere.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Unteren Barriere einfügen: [●].]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]

olumen	Referenzbasiswert*	[Bonus--Kurs in [●]*	[Reverse -Kurs in [●]*	[Obere Barriere in [●]*	[Untere Barriere in [●]*	Bezugsverhältnis*	Referenzzeitraum*	Referenzstelle*	[Terminbörse**] [Indexbörse]	[Adminis- trator*	Bewer- tungs- tag*	Fällig- keits- tag*	[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maß- einheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fonds- gesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Index- festlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenz- währung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz- rohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenz- anleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzfonds- anteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)] [Variante mit Referenzzins- satz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:]

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“, Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“, Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

**bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:]

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

- (3) Wird
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Obere Barriere, die [jeweilige] Untere Barriere und das Bezugsverhältnis anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

**§ 4 [a][b]
Anpassungen, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Obere Barriere, die [jeweilige] Untere Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiegattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht voll eingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
 - (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Obere Barriere, die [jeweilige] Untere Barriere und das Bezugsverhältnis sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige]

- [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
- (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „**Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
- (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
- (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
- (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
- (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;

- (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.
- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

**§ 4 [a][b][c]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird
- (a) die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - (c) [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgerkurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene

Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Obere Barriere, die [jeweilige] Untere Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem

Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Obere Barriere, die [jeweilige] Untere Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Bonus-Kurs, den [jeweiligen] Reverse-Kurs, die [jeweilige] Obere Barriere, die [jeweilige] Untere Barriere und das Bezugsverhältnis neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen]

Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.

- (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des [jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.
- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat,

die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“): (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[(n) *Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen:* [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●].]

§ 5 Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6 Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten Bewertungstag bleibt)]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden

- wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indebörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indebörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder

- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre.] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die

Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korb-anleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korb-anleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korb-anleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird *[gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].*]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet *[im Fall einer Korbwährung einfügen:* im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

([●]) Wenn der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung des Ausübungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des Ausübungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des Ausübungskurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbinssatzes einfügen:] [●]

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über

CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10 **Aufstockung, Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11 **Ersetzung der Emittentin**

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

[PERFORMANCE BONUS ZERTIFIKATE

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) eines PERFORMANCE BONUS Zertifikats (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der "**Nennwert**").

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- (a) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag [●] des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] **nicht überschreitet**, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates zuzüglich des Bonus errechnet.

Nennwert + Bonus

- (b) Wenn (i) zum einen der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat *und* (ii) zum anderen der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] am Bewertungstag [●] des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] **überschreitet**, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] errechnet.

Nennwert x Wertentwicklung

- (c) Wenn der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes die [jeweilige] Barriere unterschritten hat, wird die Emittentin nach dem Bewertungstag einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen*: [●]] entspricht.

Nennwert x Wertentwicklung

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als [„Großbanken-Fixing“] [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●].]
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●].]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der

Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

im Fall eines Referenzkorbes einfügen:

im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]] gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und

veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: ●] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: ●] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: ●]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:]

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

- [gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: ●].
- „**Bankgeschäftstag**“: ist
 - (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in ●] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,
 - (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- „**Barriere**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere] [Die Barriere wird am Startkurs-Festlegungstag [in Bezug auf jeden Korbwert] festgelegt und beträgt ● (i. W. ●) des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: ●] [(ausgedrückt in ●)]. Die Veröffentlichung der [jeweils] festgelegten Barriere[n] erfolgt unverzüglich zusammen mit dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: ●]]. [gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: ●].]
- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen:] [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als ●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: sowohl der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als ●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen:] [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als ●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.]

[Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts.]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

- Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: ; wenn der Bewertungstag auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].
- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indexpörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- „**Bonus**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene und in EUR ausgedrückte Bonus je Zertifikat.] [wird (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) am [●] wie folgt festgelegt [●].] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen: [●].]
- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexpörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- „**Startkurs-Festlegungstag**“: ist der [●], vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen.]
- „**Startkurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Startkurs-Festlegungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Startkurs-Festlegungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbwerts.]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Startkurs-Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbwerte [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Startkurs-Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbwerte [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Startkurs.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] und der für die übrigen Korbwerte am Startkurs-Festlegungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Startkurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Startkurses einfügen: [●]].

[- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]
- „**Wertentwicklung**“ [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*]: Der in Prozent ausgedrückte Quotient von Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*] durch Startkurs [des Referenzbasiswerts] [*gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]*]:

$$\left[\frac{\text{Ausübungskurs}}{\text{Startkurs}} \right) \times 100\% \right]$$

[*gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]*]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Bonus in [●]]*	[Barriere in [●]]*	Referenzzeitraum*	Referenzstelle*	[Terminbörse**] [Indexbörse]	[Administrator*]	Bewertungstag*	Fälligkeits-tag*	[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] („Maßgebliche Börse“)] [„Maßgeblicher Markt“]] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)]] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

†(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

**bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:]

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

- (3) Wird
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

§ 4 [a][b] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie

möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „Anpassungsereignis“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird
- die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerrohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerrohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je

Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs

und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
 - (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des

[jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.

- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf

ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[n) *Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen:* [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●].]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [am Startkurs-Festlegungstag bzw.] am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung des [Startkurses bzw. des] Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der [Startkurs-Festlegungstag bzw. der] Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten [Startkurs-Festlegungstag bzw.] Bewertungstag bleibt]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indextbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indextbörse einbezogen sind oder (ii) von auf den

[Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer

Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder

- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetails einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetail]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbwanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird *[gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].*

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[●] Eine „**Marktstörung**“ bedeutet *[im Fall einer Korbwährung einfügen:* im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben

genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung der [Startkurs bzw. der] Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzins-

satzes einfügen: [●]

([●]) Wenn [der Startkurs-Festlegungstag um mehr als [●] bzw.] der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen [Startkurs-Festlegungstages bzw.] Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [Startkurs-Festlegungstag bzw.] Bewertungstag. Der für die Ermittlung des [Startkurses bzw. des] Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am [Startkurs-Festlegungstag bzw. am] Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem [Startkurs-Festlegungstag bzw. an dem] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetails einfügen:

[im Fall eines Korbmetails einfügen: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem [Startkurs-Festlegungstag bzw. an dem] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwahrung bzw. einer Korbwahrung einfugen:

[im Fall einer Korbwahrung einfugen: im Hinblick auf eine Korbwahrung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewahlte fuhrende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse fur die [Referenzwahrung] [Korbwahrung] (gegenuber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgefuhrten Basiswahrung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der fur die Ermittlung des [Startkurses bzw. des] Ausubungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhalt, wird sie den fur die Ermittlung des [Startkurses bzw. des] Ausubungskurses relevanten Kurs unter Berucksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfugen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfugen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berucksichtigung der an dem [Startkurs-Festlegungstag bzw. an dem] Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung des Kurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfugen:] [●]

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grunenburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhalt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusatzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzuglich gemaß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhalt. Niederlegung und Bestellung werden unverzuglich gemaß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschlielich als Erfullungsgelhilfe der Emittentin und haben keinerlei Pflichten gegenuber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschrankungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschrankungen des anwendbaren Rechts anderer Lander befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prufen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
 - (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12
Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

[RELAX BONUS ZERTIFIKATE

§ 1

Zertifikatsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (die „**Emittentin**“) gewährt jedem Inhaber (der „**Zertifikatsinhaber**“) eines RELAX BONUS Zertifikats (das „**Zertifikat**“ und zusammen die „**Zertifikate**“) bezogen auf [●] (der „**Referenzbasiswert**“) das Recht (das „**Zertifikatsrecht**“), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen die Zahlung am Fälligkeitstag des nachstehend bezeichneten Abrechnungsbetrages in Euro („**EUR**“) und [die Bonuszahlungen auf die jeweiligen Beobachtungstage] [die Bonuszahlung auf den [Beobachtungstag] [Bewertungstag]] (nach Maßgabe der entsprechenden Definitionen) in EUR an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] gemäß § 6 zu verlangen. Die Zertifikate sind eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate im Nennwert von je EUR [●] (i. W.: [●]) (der „**Nennwert**“).

Der Abrechnungsbetrag (der „**Abrechnungsbetrag**“) wird wie folgt ermittelt:

- a) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] entspricht oder diesen überschreitet und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]

[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]

[am Bewertungstag [keine der Barrieren] [[die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] nicht]]

erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates entspricht.

- b) Wenn der Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] am Bewertungstag den Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] unterschreitet und der Beobachtungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]

[zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraumes [eine der Barrieren] [die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]

[am Bewertungstag [keine der Barrieren] [[die [jeweilige] Barriere] [[●]% des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]] nicht]]

erreicht oder unterschritten hat, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der dem Nennwert eines Zertifikates entspricht.

- c) Wenn weder a), noch b) eingetreten ist, wird die Emittentin gemäß § 6 einen Abrechnungsbetrag in EUR pro Zertifikat zahlen, der sich aus dem Nennwert eines Zertifikates multipliziert mit der in Prozent ausgedrückten Wertentwicklung [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] errechnet.

Nennwert x Wertentwicklung

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist folgender Umrechnungskurs maßgeblich: [●].]

[Für die Umrechnung von Beträgen, die auf andere Währungen als EUR lauten, ist der [am [●]][an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag auf der [●]-Seite [●]] als „Großbanken-Fixing“ [●] veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [●]-Seite [●], sondern auf einer anderen von der Emittentin nach freiem Ermessen ausgewählten Seite („Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte [EUR/[●]-Durchschnittskurs] [[●]-Kurs] maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines [EUR/[●]-Durchschnittskurses] [[●]-Kurses] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung unverzüglich gemäß § 9 einen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte [am [●]] [an dem dem [●] folgenden Bankgeschäftstag] [der als „Großbanken-Fixing“ ermittelte EUR/[●]-Durchschnittskurs] [der [●]] auf der [●]-Seite [●] oder einer dieser ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen EUR/[●]-Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in [●] auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für EUR/[●] in Frankfurt am Main um [●] Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]

(2) Im Sinne dieser Zertifikatsbedingungen bedeutet:

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Administrator**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, der in nachstehender Tabelle dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Administrator.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Anzahl je Korbwert**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Anzahl je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Anzahl je Korbwert einfügen: [●]].]
- „**Ausübungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Referenzstelle einfügen:

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der

Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [der Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Ausübungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Ausübungskurs.]

im Fall eines Abstellens auf die [jeweilige] Terminbörse einfügen:

im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den Referenzbasiswert. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

im Fall eines Referenzkorbes einfügen:

im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Bewertungstag von der Terminbörse festgestellte und veröffentlichte [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] für [Futures] [und] [Optionen] auf den [jeweiligen] Korbwert [mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]]

im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von der [jeweiligen] Terminbörse

festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Bewertungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von der [jeweiligen] Terminbörse festgestellten und veröffentlichten [[●]Kurse] [Schlussabrechnungspreise] für [Futures] [und] [Optionen] auf [jeden der Korbwerte] [die [Anzahl einfügen: [●]] Korbwerte mit der [besten] [schlechtesten] Wertentwicklung] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [gegebenenfalls Erläuterung des Schlussabrechnungspreises einfügen: [●]]

[Sollte an diesem Tag der [[●]Kurs] [Schlussabrechnungspreis] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann gilt für die Feststellung des Ausübungskurses die entsprechende Regelung der Terminbörse (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] [bzw.] [Schlussabrechnungspreises] und der für die übrigen Korbwerte am Bewertungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [bzw.] [Schlussabrechnungspreise]].]

- [gegebenenfalls andere Bestimmung des Ausübungskurses einfügen: [●]].

- „**Bankgeschäftstag**“: ist

(a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem die Banken in Frankfurt am Main [und in [●]] und die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind,

(b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag) an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.

- „**Barriere**“:

[ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die [für die Beobachtungstage] [für den jeweiligen Beobachtungstag] [bzw.] [für den Bewertungstag] [für den Referenzzeitraum] dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle [in Bezug auf jeden Korbwert jeweils] zugewiesene Barriere.]

[Die Barriere wird am Startkurs-Festlegungstag [in Bezug auf jeden Korbwert] festgelegt und beträgt

[[●] (i. W. [●]) des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]

[für den ersten Beobachtungstag [●] (i. W. [●]) des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] [Gegebenenfalls weitere Bestimmungen zur Festlegung der Barriere einfügen: [●]] und für den letzten

Beobachtungstag [●] (i. W. [●]) des Startkurses [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]]

[(jeweils) ausgedrückt in [●]].

Die Veröffentlichung der [jeweils] festgelegten Barriere[n] erfolgt unverzüglich zusammen mit dem Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]].

[gegebenenfalls andere Bestimmung der Barriere einfügen: [●]].

[Für den Zweck der Zertifikatsbedingungen gilt jede Bezugnahme auf die Barriere als Bezugnahme auf sämtliche Barrieren.]

- [- „**Beobachtungskurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts] [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils gegebenenfalls einfügen: **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des Referenzbasiswerts].]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: [der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des [jeweiligen] Korbwerts] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil] **sowohl** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **als auch** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts].]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in

nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] [aller Korbwerte] [gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen: [●]] [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert]. [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: Bei der Berechnung wird in Bezug auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil **entweder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von der in nachstehender Tabelle bestimmten Maßgeblichen Börse als Referenzstelle **oder** der zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Referenzzeitraums von dem in nachstehender Tabelle bestimmten Administrator als Referenzstelle jeweils [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] Kurs bzw. Nettoinventarwert des [jeweiligen] Korbwerts verwendet, je nachdem welcher Wert [höher] [niedriger] ist.]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Beobachtungskurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Beobachtungskurs.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] und der für die übrigen Korbwerte am [jeweiligen] Beobachtungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]].]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Beobachtungskurses einfügen: [●].]

- „**Beobachtungstag**“: ist [jeweils] [●]. [Dabei entspricht der letzte Beobachtungstag dem Bewertungstag.]]

- „**Bewertungstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nachfolgende Börsengeschäftstag) [●] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: ; wenn der Bewertungstag

auf den letzten Handelstag für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] in einem Verfallmonat für [Futures] [und] [Optionen] auf den [Referenzindex] [Korbindex] [●] fällt und dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Terminbörse (z. B. Vorverlegung bei Feiertagen)].

- „**Börsengeschäftstag**“: ist jeder Tag, an dem
 - (a) [[die [jeweilige] Referenzstelle] [im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen Korbindex] die [jeweilige] Indebörse] für den regulären Handel geöffnet ist] [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen: [bzw. im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil] der Hedge Provider Anteile des [Referenzbasiswerts] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] nach den Bestimmungen des [jeweiligen] Prospekts zeichnen oder zurückgeben kann], und
 - (b) der Kurs [des Referenzbasiswerts] [der Korbwerte] durch die in nachstehender Tabelle bestimmte [jeweilige] Referenzstelle üblicherweise berechnet wird.
- „**Bonus-Zahlungstag[e]**“: bezeichnet [●] [[jeweils] den [●] Bankgeschäftstag nach [jedem] [dem] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] [bzw., im Fall des letzten Bonus-Zahlungstags, den [●] Bankgeschäftstag nach dem [letzten Beobachtungstag][Bewertungstag]].]
- „**Bonus**“: bezeichnet einen Bonus, der [jeweils] an dem dem [betreffenden] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] zugehörigen Bonus-Zahlungstag gezahlt wird, und der sich nach der Kursentwicklung des [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] bestimmt:

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs [bis zum [jeweiligen] Beobachtungstag (einschließlich) [ausschließlich])] die [jeweilige] Barriere nicht erreicht oder unterschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Für den Fall, dass der Beobachtungskurs an dem [jeweiligen] [Beobachtungstag] [bzw.] [Bewertungstag] die [jeweilige] Barriere überschritten hat, beträgt der Bonus [für den jeweiligen Beobachtungstag] [für [●]] [●] EUR (i.W.: [●]) [und für [●]] je Zertifikat.]

[Anderenfalls beträgt der Bonus [für den [jeweiligen] Beobachtungstag] Null.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Bonus einfügen: [●]]

- „**Fälligkeitstag**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nachfolgende Bankgeschäftstag); sofern es zu einer Verschiebung des Bewertungstages kommt, [●] [wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst]].

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

- „**Gewichtung**“: [ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) die dem [jeweiligen] Korbwert innerhalb des Referenzkorbes in nachstehender Tabelle zugewiesene Gewichtung je Korbwert.] [gegebenenfalls andere Bestimmung der Gewichtung einfügen: [●]]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Hedge Provider**“: ist [im Hinblick auf einen Korbfondsanteil] die Partei, die gegebenenfalls die Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten absichert. Zur Klarstellung: Der

Hedge Provider kann, unter anderem die Berechnungsstelle oder ein verbundenes Unternehmen sein.]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Indexbörse**“: [ist die [●] bzw. das Handelssystem, mit dem die Referenzwerte gehandelt werden, die von der Indexfestlegungsstelle bzw. vom Sponsor zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.] [sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Wertpapiere gehandelt werden, die in den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] einbezogen sind und von der Indexfestlegungsstelle zur Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] herangezogen werden.]]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Nettoinventarwert**“ („NAV“): ist der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil], wie er in dem [jeweiligen] Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben wird.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Prospekt**“: bezeichnet den Prospekt des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] bzw. die anderen im Zusammenhang mit der Vermarktung erstellten Unterlagen. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt [dieses Prospekts] [dieser Prospekte].]
- „**Referenzbasiswert**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen) [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene (und von der Referenzstelle) berechnete und veröffentlichte Wert.] [der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesenen Korb (auch der „**Referenzkorb**“), bestehend aus den in nachstehender Tabelle aufgeführten und von der jeweiligen Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Korbwerten (jeder einzelne ein „**Korbwert**“).]
- „**Referenzstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene berechnende Stelle.
- [- „**Referenzzeitraum**“: ist der dem [jeweiligen] Zertifikat in nachstehender Tabelle zugewiesene Zeitraum. Das heißt, von dem Zeitpunkt an, an dem am [●] der von der [in nachstehender Tabelle [jeweils] bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] festgestellte [●]kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] vorliegt, bis zur Feststellung des jeweiligen Ausübungskurses (jeweils einschließlich). [Für den Beginn des Referenzzeitraumes gilt § 7 entsprechend. Sollte zum Beginn des Referenzzeitraumes nach dieser Regelung der [●] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt worden sein und keine Marktstörung im Sinne des § 7 vorliegen, dann beginnt der Referenzzeitraum, sobald der [●] [des Referenzbasiswerts] [des betroffenen Korbwerts] [sämtlicher Korbwerte] am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellt ist.] [gegebenenfalls andere Bestimmung des Referenzzeitraumes einfügen: [●].]]

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex gegebenenfalls einfügen:

- „**Referenzwerte**“: sind die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] zugrunde liegenden [Werte][●].]
- [- „**Startkurs-Festlegungstag**“: ist der [●], vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen.]

- „**Startkurs**“: ist (vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

[im Fall eines einzelnen Werts als Referenzbasiswert einfügen: der am Startkurs-Festlegungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle [als [●]Kurs] festgestellte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [Nettoinventarwert] des Referenzbasiswerts.]

[im Fall eines Referenzkorbes einfügen:]

[im Fall einer Einzelbetrachtung der Korbwerte einfügen: der am Startkurs-Festlegungstag von der in nachstehender Tabelle bestimmten jeweiligen Referenzstelle [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] des jeweiligen Korbwerts.]

[im Fall einer Addition mit Durchschnittsbildung einfügen: das am Startkurs-Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte arithmetische Mittel der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbwerte [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[im Fall einer Addition ohne Durchschnittsbildung einfügen: die am Startkurs-Festlegungstag von der Berechnungsstelle ermittelte Summe der von den in nachstehender Tabelle den jeweiligen Korbwerten zugewiesenen Referenzstellen [jeweils als [●]Kurs] festgelegten und veröffentlichten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte] aller Korbwerte [unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Gewichtung] [unter Berücksichtigung der jeweiligen Anzahl je Korbwert].]

[Sollte an diesem Tag der [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [eines Korbwerts] nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 7 vor, dann ist der am nachfolgenden Börsengeschäftstag von der [in nachstehender Tabelle bestimmten Referenzstelle] [Berechnungsstelle] [als [●]Kurs] festgelegte und veröffentlichte [offizielle] [Kurs] [bzw.] [Nettoinventarwert] [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] der Startkurs.]

[im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen:

Die Feststellung erfolgt auf Grundlage [der für sämtliche Korbwerte am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]] [des für den betroffenen Korbwert am nachfolgenden Börsengeschäftstag festgestellten [offiziellen] [Kurses] [bzw.] [Nettoinventarwerts] und der für die übrigen Korbwerte am Startkurs-Festlegungstag festgestellten [offiziellen] [Kurse] [bzw.] [Nettoinventarwerte]].]

[im Fall eines Referenzindex bzw. Korbindex gegebenenfalls einfügen:

Bei der Bestimmung des Startkurses des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] entspricht ein Indexpunkt [●].]

[im Fall eines Referenzrohstoffes, eines Referenzmetalls oder eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbrohstoffes, eines Korbmetalls oder eines Korbzinssatzes einfügen:

Sollte der Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] nicht auf der in nachstehender Tabelle bezeichneten Seite (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) bzw. auf der Seite eines anderen Bildschirmservices oder auf der Internetseite der [jeweiligen] [Referenzstelle] [Terminbörse] veröffentlicht werden, ist die Emittentin berechtigt, als Kurs einen auf der Basis der dann

geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ermittelten Kurs [des] [Referenzrohstoffes] [Referenzmetalls] [Referenzzinssatzes] [eines] [Korbrohstoffes] [Korbmetalls] [Korbzinssatzes] festzulegen.]

[gegebenenfalls andere Bestimmung des Startkurses einfügen: [●]].

- „**Terminbörse**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbwert] zugewiesene Terminbörse.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. Korbfondsanteils gegebenenfalls einfügen:

- „**Verwahrstelle**“: ist, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen, die in nachstehender Tabelle dem [Referenzbasiswert] [jeweiligen Korbfondsanteil] zugewiesene Verwahrstelle.]
- „**Wertentwicklung**“ [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]: Der in Prozent ausgedrückte Quotient von Ausübungskurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]] durch Startkurs [des Referenzbasiswerts] [gegebenenfalls anderen Bezugspunkt einfügen: [●]]:

$$\left[\frac{\text{Ausübungskurs}}{\text{Startkurs}} \right] \times 100\%$$

[gegebenenfalls andere Berechnungsformel einfügen: [●]]

Volumen	Referenzbasiswert*	[Barriere in [●]]*	[Referenzzeitraum*]	Referenzstelle*	[Terminbörse**] [Indexbörse]	[Administrator*]	Bewertungstag*	Fälligkeitstag*	<u>[gegebenenfalls weitere Definitionen einfügen: [●]]</u>	WKN und ISIN der Zertifikate
[●]	[Referenzindex [mit ISIN]] [Referenzaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Referenzwährung samt Basiswährung] [Referenzrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Referenzanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Referenzfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Referenzzinssatz samt Bildschirmseite] [Referenzkorb]	[●]	[●]	[Variante mit Referenzindex: [●] („Indexsponsor“/„Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Referenzaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Referenzwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Referenzanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Referenzfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [und [●] („Administrator“)]] [Variante mit Referenzzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [siehe Tabelle unten]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]	[●]

†(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

** bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

[im Fall eines Referenzkorbes zusätzlich einfügen:]

Korbwert*	Referenzstelle	[Gewichtung*] [Anzahl je Korbwert*]
Korbwert_(i=1): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“)] [(„Administrator“)] [(„Administrator“)] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]
Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	Gegebenfalls Angaben zu weiteren Korbwerten einfügen: [●]	[●]
Korbwert_(i=n): [Korbindex [mit ISIN]] [Korbaktie samt Gesellschaft und ISIN] [Korbwährung samt Basiswährung] [Korbrohstoff samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbmetall samt Gewichtseinheit oder sonstige Maßeinheit] [Korbanleihe samt Unternehmen bzw. Emittentin und ISIN] [Korbfondsanteil samt [ISIN,] Fondsgesellschaft, Fonds: [●] (der „Fonds“), Manager: [●] (der „Manager“), Verwahrstelle: [●] (die „Verwahrstelle“)] [Korbzinssatz samt Bildschirmseite]	[Variante mit Korbindex: [●] („Indexsponsor“, „Indexfestlegungsstelle“)] [Variante mit Korbaktie: [●] („Maßgebliche Börse“)] [Variante mit Korbwährung: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbrohstoff: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbmetall: [●] („Maßgeblicher Markt“)] [Variante mit Korbanleihe: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Maßgeblicher Markt“)]] [Variante mit Korbfondsanteil: [●] [(„Maßgebliche Börse“) [(„Administrator“)]] [Variante mit Korbzinssatz: [●] („Maßgeblicher Markt“)]	[●]

*(vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Zertifikatsbedingungen)

**bzw. die [jeweilige] Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in bezug auf den [jeweiligen] Referenzbasiswert bzw. Korbwert gehandelt werden.

]

§ 2

Form der Zertifikate, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit

- (1) Die Zertifikate sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammel-Zertifikat (das „**Inhaber-Sammel-Zertifikat**“) verbrieft. Dieses trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Zertifikatsinhaber auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammel-Zertifikat ist bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**CBF**“) hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die Zertifikate ausschließlich in Einheiten von [●] [Zertifikat] [Zertifikaten] oder in einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
- (4) Zertifikate können jeweils [●] übertragen und in einer Mindestanzahl von [●] Stück oder darüber hinaus einem ganzzahligen Vielfachen davon gehandelt werden.

§ 3

Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Zertifikate stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:]

§ 4 [a]

Veränderungen [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], der Indexfeststellung oder Einstellung [des Referenzindex] [des] [eines] [Korbindex], außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] nicht mehr vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgesponsor**“ bzw. die „**Nachfolgeindexfestlegungsstelle**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor bzw. von der Nachfolgeindexfestlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor bzw. die Indexfestlegungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. die Nachfolgeindexfestlegungsstelle.
- (2) Wird der [Referenzindex] [jeweilige] [Korbindex] zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige [Referenzindex] [betreffende] [Korbindex] berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde zu legen (der „**Nachfolgeindex**“). Der [jeweilige] Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgeindex.

- (3) Wird
- (a) [der Referenzindex] [ein Korbindex] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vom [jeweiligen] Sponsor bzw. von der [jeweiligen] Indexfestlegungsstelle so geändert, so dass der [jeweilige] Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist,
 - (c) der [Referenzindex] [Korbindex] vom Sponsor bzw. von der Indexfestlegungsstelle durch einen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzindex] [Korbindex] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (3) darstellen,

wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (3) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere anpassen bzw. den für die Ermittlung des Beobachtungskurses bzw. Ausübungskurses relevanten Kurs des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die der [jeweilige] Sponsor bzw. die [jeweilige] Indexfestlegungsstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des [Referenzindex] [betreffenden] [Korbindex] verwendet hat und zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der [jeweiligen] Indexberechnung unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

Im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

§ 4 [a][b] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, wird die Emittentin die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie

möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.

- (2) „**Potenzielles Anpassungsereignis**“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein „**Fusionsereignis**“ vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, der die [Referenzaktie] [Korbaktie] begeben hat (die „**Gesellschaft**“), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - (ii) die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Emittentin direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, wie der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung, Wertpapieren oder anderen Werten besteht;
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen
- (i) die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere sowie darauf beziehen, dass die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] gehandelt werden würden; oder
 - (ii) die Zertifikate vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Ein „Anpassungsereignis“ in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] ist
- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn die Maßgebliche Börse ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Maßgeblichen Börse die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern nicht ein Fusionsereignis oder eine Tender-Offer vorliegt) und die [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert werden, die in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Maßgebliche Börse befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Maßgebliche Börse in der Europäischen Union befindlich ist, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union);
 - (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
 - (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens und/oder (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
 - (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10% und weniger als 100% der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält oder ein entsprechendes Recht erwirbt. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Information bestimmt;
 - (v) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie]
 - (a) eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (b) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - (c) ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100% der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - (d) eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie], sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50% der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen, sofern das relevante Fusionsereignis vor oder an dem Bewertungstag stattfindet.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 bekannt gemacht.]

Im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

§ 4 [a][b][c]

**Veränderungen der Feststellung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
Einstellung der Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes],
außerordentliche Kündigung**

- (5) Wird der Kurs für [den Referenzrohstoff] [den] [einen] [Korbrohstoff] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [den] [einen] Korbrohstoff] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (6) Wird
- die Notierung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] ersatzlos aufgehoben,
 - die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist,
 - [der Referenzrohstoff] [der] [ein] [Korbrohstoff] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] vergleichbar ist, oder
 - ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzrohstoffes] [des] [eines] [Korbrohstoffes] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] durch einen Nachfolgerrohstoff zu ersetzen (der „**Nachfolgerrohstoff**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzrohstoff] [jeweiligen] [Korbrohstoff] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgerrohstoff; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolgemarkt und den Kurs. Ein Nachfolgerrohstoff (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (7) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je

Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (8) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d]
Veränderungen der Feststellung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
Einstellung der Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird der Kurs für [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweilige] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [ein] [das] Korbmetall] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wird während der Laufzeit der Zertifikate
- (a) die Notierung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] ersatzlos aufgehoben,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung bzw. Maßeinheit [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt so geändert, so dass [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist,
 - (c) [das Referenzmetall] [das] [ein] [Korbmetall] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt durch einen Wert ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen [Referenzmetall] [Korbmetall] vergleichbar ist, oder
 - (d) ist der [jeweilige] Maßgebliche Markt am Bewertungstag nicht in der Lage, die Berechnung [des Referenzmetalls] [des] [eines] [Korbmetalls] vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 7 Absatz (2) darstellen,

ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] durch ein Nachfolgemetall zu ersetzen (das „**Nachfolgemetall**“) und entsprechend Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf das [jeweilige] Nachfolgemetall; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Maßgeblichen Markt und den Kurs. Ein Nachfolgemetall (samt Nachfolgemarkt und Nachfolgekurs

und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

§ 4 [a][b][c][d][e] Anpassungen, außerordentliche Kündigung

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an der Maßgeblichen Börse gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden; oder

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (1) Wird der Kurs für die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] nicht mehr an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „**Nachfolgemarkt**“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs gegebenenfalls auf der Grundlage des an dem [jeweiligen] Nachfolgemarkt berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolgemarkt. Ein Nachfolgemarkt [im Hinblick auf [die] [eine] Korbanleihe] wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Wenn während der Laufzeit der Zertifikate in Bezug auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe]
- (a) ein Ereignis eintritt bzw. eine sonstige Maßnahme ergriffen wird, infolge dessen bzw. derer [die Referenzanleihe] [die [jeweilige] Korbanleihe], wie an dem Maßgeblichen Markt gehandelt, eine wesentliche Veränderung erfährt, und
- (b) wegen dieses Ereignisses bzw. dieser Maßnahme die Terminbörse eine Anpassung der Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] (zum Beispiel des Basispreises, der Kontraktgröße des Basiswerts oder der Bezugnahme der bzw. des für die Bestimmung des Kurses des Basiswerts zuständigen Börse bzw. zuständigen Handelssystems) oder solche Anpassungen nur deshalb nicht vornimmt, weil zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vorzunehmen wären, an der Terminbörse keine Kontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] ausstehen,

dann wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Eintritt des vorgenannten Ereignisses bzw. vor der Durchführung der vorgenannten Maßnahmen standen. Die Anpassungen können sich insbesondere auf den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere beziehen. Die Emittentin kann nach freiem Ermessen die Zertifikatsbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Optionskontrakte auf die [Referenzanleihe] [[jeweilige] Korbanleihe] gehandelt werden würden.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f]
Anpassungen, Ersetzung [der Referenzwährung] [der] [einer] [Korbwährung],
außerordentliche Kündigung**

- (1) Wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des jeweils betroffenen Landes durch eine andere Währung oder eine neue Währung ersetzt oder wird [die Referenzwährung] [die] [eine] [Korbwährung] und/oder die der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung] zugehörige Basiswährung mit einer anderen Währung verschmolzen (jeweils als „**Nachfolgewährung**“ bezeichnet), wird die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (2) gekündigt wurden, gegebenenfalls die Nachfolgewährung anstelle der bisherigen [Referenzwährung] [Korbwährung] einsetzen und die Zertifikatsbedingungen in der Weise anpassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (1) standen und dabei insbesondere den [jeweiligen] Startkurs und die [jeweilige] Barriere neu berechnen. Die Emittentin wird dabei den neuen maßgeblichen Währungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Währung ermitteln, die sich aus der Umrechnung der Anzahl von Einheiten der [Referenzwährung] [Korbwährung], die für die Bestimmung des ursprünglichen Währungskurses herangezogen wurde, in die Nachfolgewährung ergibt. Die Emittentin wird eine Ersetzung der [Referenzwährung] [jeweiligen] [Korbwährung], den relevanten Währungskurs und gegebenenfalls seine Veröffentlichung durch dritte Stellen (jeweils ein „**Nachfolgemarkt**“) unverzüglich gemäß § 9 bekannt machen.

Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die [Referenzwährung] [jeweilige] [Korbwährung] bzw. gegebenenfalls auf den [jeweiligen] Maßgeblichen Markt gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die [jeweilige] Nachfolgewährung bzw. den [jeweiligen] Nachfolgemarkt.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den im Absatz (1) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (3) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]]

im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

**§ 4 [a][b][c][d][e][f][g]
Anpassung, außerordentliche Kündigung**

- (1) Falls ein Lock In Ereignis nach Absatz (2) eintritt, ist die Emittentin, sofern die Zertifikate nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, berechtigt, den [betreffenden] [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] durch einen Nachfolge-Fondsanteil, der nach Auffassung der [Berechnungsstelle] [Emittentin] ähnliche Charakteristika wie der [betreffende] [Referenzfondsanteil] [jeweilige] [Korbfondsanteil] (insbesondere in Bezug auf Gebühren, Liquidität und Lock-up Zeiträume) aufweist, zu ersetzen (der „**Nachfolge-Fondsanteil**“) und entsprechend Fonds, Administrator, Verwahrstelle, Prospekt, [Maßgebliche Börse] und Nachfolgekurs zu bestimmen, letzteren gegebenenfalls multipliziert mit einem Bereinigungsfaktor, um die Zertifikatsbedingungen in einer Weise anzupassen, dass die Zertifikatsinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (1) standen (hierbei handelt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und berücksichtigt die Auswirkungen, die ein Nachfolge-Fondsanteil auf die Hedgegeschäfte des Hedge Providers bezüglich der Zertifikate haben kann). Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den [jeweiligen] Nachfolge-Fondsanteil; ein Gleiches gilt für den zugehörigen Nachfolge-Fonds, den Nachfolge-Administrator, die Nachfolge-Verwahrstelle, den Nachfolge-Prospekt, [die Nachfolge-Börse] und den Nachfolgekurs. Ein Nachfolge-Fondsanteil (samt Nachfolge-Fonds, Nachfolge-Administrator, Nachfolge-Verwahrstelle, Nachfolge-Prospekt, [Nachfolge Börse] und Nachfolgekurs und gegebenenfalls anwendbarem Bereinigungsfaktor) wird unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Ein „**Lock In Ereignis**“ in Bezug auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bzw. den [jeweiligen] [Fonds] bezeichnet folgendes Ereignis bzw. folgenden Umstand:
- (a) Die Fusion, die Auflösung, die Insolvenz, die Liquidation oder jede andere Einstellung der Geschäftsaktivität (i) des [jeweiligen] Fonds, oder (ii) der [jeweiligen] Verwahrstelle, des [jeweiligen] Administrators, der [jeweiligen] Zahlstelle, des [jeweiligen] Managers bzw. Sub-Managers oder jedes anderen Vertreters bzw. jeder anderen Person, die eine solche Aufgabe (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, es sei denn, eine der unter (ii) genannten Stellen bzw. Personen ist durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt worden.
 - (b) Das Einleiten jeglicher gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder anderer ziviler oder strafrechtlicher Verfahren gegen den [jeweiligen] Fonds, den Manager bzw. Schlüsselpersonal des Managers des [jeweiligen] Fonds, soweit diese Verfahren (nach Ansicht der Berechnungsstelle) nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hedge Providers im Zusammenhang mit seinen Absicherungsgeschäften haben können.
 - (c) Der [jeweilige] Administrator, die [jeweilige] Verwahrstelle, die [jeweilige] Zahlstelle, der [jeweilige] Manager bzw. Sub-Manager oder jeder andere Vertreter bzw. jede andere Person, die eine Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds wahrnimmt, beendet diese Funktion in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds und wird nicht unverzüglich durch einen aus Sicht der Berechnungsstelle angemessenen Nachfolger ersetzt.
 - (d) Die im [jeweiligen] Prospekt beschriebenen Anlageziele, Anlagebeschränkungen oder Anlageverfahren des [jeweiligen] Fonds werden nach den Vorgaben des [jeweiligen] Prospekts, wie sie zum Emissionstermin der Zertifikate gelten, abgeändert. Dies gilt nicht bei bloßen förmlichen, geringfügigen oder rein formalen Änderungen.
 - (e) Die Veränderung des [jeweiligen] Fonds (insbesondere einschließlich von Änderungen des [jeweiligen] Prospekts oder der Satzung oder anderer grundlegender Dokumente des

[jeweiligen] Fonds) oder der Berechnungsmethode für den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] oder der Eintritt eines Ereignisses oder einer Veränderung, das bzw. die nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen des Hedge Providers hat.

- (f) Der Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder ein von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellter Vertreter, versäumt es, aus welchem Grund auch immer (ausgenommen sind lediglich technische oder betriebsbedingte Gründe), innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Börsengeschäftstagen nach dem Tag, für den die entsprechende Veröffentlichung vorgesehen ist, den Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] zu bestimmen und zu veröffentlichen.
- (g) Eine wesentliche Abweichung von den im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschriebenen Anlagezielen, Anlagebeschränkungen oder dem Anlageverfahren wie auch immer bezeichnet (insbesondere einschließlich der Art oder Liquidität der Anlagen, in die der [jeweiligen] Fonds investiert).
- (h) (i) Jede wesentliche Betätigung in Bezug auf oder durch den [jeweiligen] Fonds, dessen Manager bzw. Sub-Manager, die auf der Grundlage von gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetzen, Regelungen, Urteilen, Anordnungen oder Verordnungen von staatlichen, verwaltenden, gesetzgebenden Behörden oder Gerichten teilweise oder vollständig unrechtmäßig, illegal oder sonst wie verboten ist oder sein wird; (ii) die Aufhebung einer wesentlichen Befugnis oder Genehmigung oder die Durchführung eines Prüfungsverfahrens (wegen eines mutmaßlichen Fehlverhaltens oder einer Rechtsverletzung oder auch ähnlichen Gründen) in Bezug auf den [jeweiligen] Fonds oder dessen Manager bzw. Sub-Manager; (iii) jeder sonstige Grund, der, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, wahrscheinlich oder tatsächlich nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat; (iv) der [jeweiligen] Fonds wird durch eine entsprechend befugte Stelle (nicht aber durch die [jeweiligen] Anteilseigner) aufgefordert, Anteile zurückzunehmen; und/oder (v) der Hedge Provider wird durch eine entsprechend befugte Stelle aufgefordert, einen Besitz an [Referenzfondsanteilen] [Korbfondsanteilen], der im Zusammenhang mit Hedgingvereinbarungen bezüglich der Zertifikate besteht, zu veräußern.
- (i) (i) Die Nichtausführung, die Teilausführung von Zeichnungs- oder Rückzahlungsaufträgen des Hedge Providers oder die teilweise oder vollständige Tilgung durch Sachleistungen statt durch Barmitteln in Bezug auf die [Referenzfondsanteile] [Korbfondsanteile] des [jeweiligen] Fonds; (ii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Übertragung seiner Anteile aus bzw. verweigert die Übertragung seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben; (iii) der [jeweilige] Fonds setzt anderweitig vorübergehend die Rücknahme seiner Anteile aus bzw. verweigert die Rücknahme seiner Anteile, wie im Prospekt beschrieben oder (iv) der [jeweilige] Fonds führt vollständig oder teilweise Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile durch den Hedge Provider ein (Ausgenommen sind solche Beschränkungen, Gebühren oder Entgelte in Bezug auf den Hedge Provider, die bereits zum Emissionstermin der Zertifikate bestanden.)
- (j) Der gesamte Nettoinventarwert sämtlicher Anteile des [jeweiligen] Fonds unterschreitet [●].
- (k) Die Änderung von Steuergesetzen oder entsprechenden Vorschriften bzw. die Änderung von deren Anwendung oder Auslegung, wenn diese Änderung tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Hedgingvereinbarungen hat, die der Hedge Provider im Zusammenhang mit den Zertifikaten eingegangen ist, (ein „**Besteuerungsereignis**“), und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Besteuerungsereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen hat, die negativen Auswirkungen des Besteuerungsereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf

ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Besteuerungsereignisses gibt.

- (l) Nach dem Emissionstermin der Zertifikate tritt als Ergebnis der Einführung oder Änderung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Verabschiedung einer Richtlinie oder der Verkündung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung, oder Mitteilung oder sonstigen Reglementierung, wie auch immer bezeichnet, oder der Änderung der Auslegung der vorgenannten Vorschriften, sei es formal oder formlos, durch ein Gericht, ein Tribunal, eine Aufsichtsbehörde, vergleichbare Verwaltungsstellen, ein Sharia board oder gerichtliche Stellen jedweder Rechtsordnung, oder als Ergebnis jedes anderen relevanten Ereignisses, sämtlich im Zusammenhang mit den Hedginggeschäften bezüglich der Zertifikate, ein folgender Umstand (jeweils ein „**Maßgebliches Ereignis**“) ein: (i) es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, Anteile am [jeweiligen] Fonds zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder es würde für den Hedge Provider unrechtmäßig oder unmöglich, seinen Hedgingvereinbarungen nachzukommen; (ii) die Kosten der Hedgegeschäfte des Hedge Providers in Bezug auf die Zertifikate würden erheblich steigen; oder (iii) der Hedge Provider würde erhebliche Verluste erleiden, und, wie nachstehend beschrieben, der Hedge Provider hat in einem Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen nachdem ihm das relevante Maßgebliche Ereignis bekannt wurde, zumutbare Anstrengungen unternommen, die negativen Auswirkungen des Maßgeblichen Ereignisses zu mindern, indem er versucht hat, die Hedgingvereinbarungen auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Hedge Provider unter keinen Umständen verpflichtet ist, Schritte einzuleiten, die zu Kosten oder Verlusten jeglicher Art führen. Der Zeitraum von fünf lokalen Bankarbeitstagen gilt an dem Datum als erfüllt, an dem feststeht oder ersichtlich wird, dass es keinerlei Mittel zur Abschwächung der Folgen des Maßgeblichen Ereignisses gibt.
- (m) Die Denominierung des [jeweiligen] Fonds wird in Übereinstimmungen mit den durch den Prospekt bestimmten Regeln geändert, so dass der Nettoinventarwert pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] nicht mehr in der selben Währung wie zum Emissionstermin der Zertifikate bestimmt wird.

[n) *Gegebenenfalls Beschreibungen weiterer Lock In Ereignisse einfügen:* [●].]

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Zertifikate in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt des Abrechnungsbetrages an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat (den „**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis des Zertifikats unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 6 Absatz (3) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Anpassung im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●].]

§ 5

Ausübung der Zertifikatsrechte

Die Zertifikatsrechte gelten, vorbehaltlich einer Marktstörung gemäß § 7, ohne weitere Voraussetzung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt („automatische Ausübung“) und erlöschen mit Zahlung des Abrechnungsbetrages.

§ 6

Zahlung des Abrechnungsbetrages und des Bonus

- (1) Die Emittentin wird [innerhalb von [●] Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag] [am Fälligkeitstag] den Abrechnungsbetrag und an [den jeweiligen Bonus-Zahlungstagen] [dem Bonus-Zahlungstag] den [jeweiligen] Bonus zahlen. Sämtliche gemäß den Zertifikatsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle (§ 8) gezahlt und zwar durch Überweisung an die CBF zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber.
- (2) Der Abrechnungsbetrag bzw. der Bonus wird durch die Berechnungsstelle berechnet und ist endgültig und für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Abrechnungsbetrages, des Bonus bzw. des Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag, dem Bonus bzw. dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind. Es handelt sich hierbei gegenwärtig um die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag sowie alle künftig in der Bundesrepublik Deutschland anfallenden Steuern und Abgaben[.] [bzw. alle gegenwärtig oder künftig in [●] anfallenden Steuern und Abgaben.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin [am Startkurs-Festlegungstag,] [am Beobachtungstag] [an einem der Beobachtungstage] bzw. am Bewertungstag [zum Zeitpunkt der Feststellung [des Startkurses,] des Beobachtungskurses bzw. des Ausübungskurses] eine Marktstörung, wie im Absatz (2) definiert, vorliegt, wird [der Startkurs-Festlegungstag,] der Beobachtungstag bzw. der Bewertungstag [im Fall eines Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: lediglich für den betroffenen Korbwert], vorbehaltlich des letzten Absatzes dieses Paragraphen auf den nachfolgenden [Bankgeschäftstag] [bzw.] [Börsengeschäftstag], an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben [im Fall Referenzkorbes gegebenenfalls einfügen: , nicht jedoch für die anderen Korbwerte, für die es beim ursprünglich festgelegten [Startkurs-Festlegungstag,] Beobachtungstag bzw. Bewertungstag bleibt)]. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

- (2) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:
 - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] enthaltenen Referenzwerte an der Indexpörse, sofern diese Referenzwerte

mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] an der Indexpörse einbezogen sind oder (ii) von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktörstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen oder
- (c) dass die Indexpörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexpörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexpörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

([●]) Eine „**Marktörstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktörstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzaktie] [jeweiligen] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzaktie] [jeweilige] [Korbaktie] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktörstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

([●]) Eine „**Marktörstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff:]

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktörstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder

- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf den [betreffenden] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff] an dem Maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf den [jeweiligen] [Referenzrohstoff] [Korbrohstoff]).]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf ein Korbmetall]:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem Maßgeblichen Markt [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [betreffende] Kurs festgestellt worden wäre] oder
 - (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an einer Terminbörse, an der Futures- oder Optionskontrakte bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall] gehandelt werden (die „**Terminbörse**“), oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen bezogen auf das [betreffende] [Referenzmetall] [Korbmetall] an dem maßgeblichen Markt (z.B. in der Beschaffenheit, der Menge oder der Handelswährung bezogen auf das [jeweilige] [Referenzmetall] [Korbmetall]).]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

- ([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

[Gegebenenfalls im Fall einer börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung der [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbanleihe] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen

Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall einer nicht börsennotierten Referenzanleihe bzw. Korbwanleihe einfügen:

- (a) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in der [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt oder
- (b) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweilige] [Korbwanleihe] an der Terminbörse, oder
- (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen in Bezug auf die [Referenzanleihe] [jeweiligen] [Korbwanleihe] am Maßgeblichen Markt.

Eine Veränderung der Handelszeit am Maßgeblichen Markt gilt nicht als Marktstörung, sofern die Veränderung am Maßgeblichen Markt vorher angekündigt wird [gegebenenfalls andere Bestimmung der Marktstörung einfügen: [●]].]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

- (a) die Nicht-Veröffentlichung des relevanten Währungskurses auf der relevanten Reuters-Seite und auf der Internet-Seite des Maßgeblichen Markts;
- (b) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung
 - (i) der Bankgeschäfte in dem Land, in dem die [Referenzwährung] [Korbwährung] gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist oder in einem Land, zu dem die jeweilige Korbwährung nach Ansicht der Emittentin in einer wesentlichen Beziehung steht (jeweils „**Relevante Jurisdiktion**“ genannt);
 - (ii) des Interbankenhandels für den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung auf üblichen und legalem Weg oder der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen innerhalb der jeweils Relevanten Jurisdiktion;
 - (iii) des Handels im Hinblick auf den Umtausch der [Referenzwährung] [Korbwährung] in die jeweilige Basiswährung zu einem Währungskurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in der jeweils Relevanten Jurisdiktion geltende Kurs;
 - (iv) des Handels in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] an einer Terminbörse;
 - (v) bei der Transferierung einer der beiden für die [Referenzwährung] [Korbwährung] relevanten Währungen (Fremdwährung bzw. Basiswährung) von Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion auf Konten außerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder bei einem Transfer zwischen Konten innerhalb der Relevanten Jurisdiktion oder an eine nicht in dieser Relevanten Jurisdiktion ansässigen Person;
 - (vi) der Feststellung des Preises oder des Wertes des maßgeblichen Währungskurses der [Referenzwährung] [Korbwährung] an dem [jeweiligen] Maßgeblichen Markt;
 - (vii) der Möglichkeit des Erwerbs, der Übertragung, der Veräußerung, des Haltens oder sonstiger Transaktionen in Bezug auf die [Referenzwährung] [Korbwährung] aufgrund von rechtlichen Vorschriften, die in der Relevanten Jurisdiktion eingeführt werden bzw. deren Einführung verbindlich angekündigt wird

sofern die Auswirkung einer solchen Suspendierung oder Einschränkung nach freier Einschätzung der Emittentin (die billigem Ermessen gemäß § 315 BGB folgt) wesentlich ist. Eine im Laufe eines Tages eintretende Suspendierung oder Einschränkung im Sinne der oben genannten Ereignisse aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte jeweils lokal vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[Gegebenenfalls im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen börsengehandelten Korbfondsanteil]:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt, zu dem ohne die Marktstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre] (i) des [Referenzfondsanteils] [jeweiligen] [Korbfondsanteils] an der Maßgeblichen Börse oder (ii) von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet];
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu tätigen oder einen Marktpreis für den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] an der Maßgeblichen Börse zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an [einer Terminbörse] [der [jeweiligen] Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel von auf den [Referenzfondsanteil] [jeweiligen] [Korbfondsanteil] bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten stattfindet,] zu erhalten, [während der letzten Stunde vor dem Zeitpunkt zu dem ohne die Marktstörung [der Startkurs,] der Beobachtungskurs bzw. der Ausübungskurs festgestellt worden wäre,] unterbricht oder beeinträchtigt oder
- (c) dass die Maßgebliche Börse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Maßgebliche Börse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Maßgeblichen Börse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.]

[Gegebenenfalls im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils bzw. eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen:

([●]) Eine „**Marktstörung**“ bedeutet [im Fall eines nicht börsengehandelten Referenzfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Referenzfondsanteil] [im Fall eines nicht börsengehandelten Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen nicht börsengehandelten Korbfondsanteil]:

die unterbliebene Berechnung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Nettoinventarwerts pro [Referenzfondsanteil] [Korbfondsanteil] durch den Administrator oder eine andere Stelle, die diese Funktion (wie auch immer diese Aufgabe im Prospekt des [jeweiligen] Fonds beschrieben ist) wahrnimmt, oder durch einen von dem [jeweiligen] Fonds zu diesem Zweck bestellten Vertreter.]]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zu Marktstörungen im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen: [●]]

([●]) Wenn [der Startkurs-Festlegungstag um mehr als [●],] der Beobachtungstag um mehr als [acht] [●] oder der Bewertungstag um mehr als [acht] [●] Börsengeschäftstage nach Ablauf des ursprünglichen [Startkurs-Festlegungstages,] Beobachtungstages bzw. Bewertungstages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als [Startkurs-Festlegungstag bzw.] Beobachtungstag oder Bewertungstag. Der für die Ermittlung des [Startkurs bzw. des] Beobachtungskurses oder der Ausübungskurses verwendete Kurs [des Referenzbasiswerts] [des jeweiligen Korbwerts] entspricht dann

[im Fall eines Referenzindex bzw. eines Korbindex einfügen:

[im Fall eines Korbindex einfügen: im Hinblick auf einen Korbindex]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzindex] [jeweiligen] [Korbindex], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt. Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am [Startkurs-Festlegungstag bzw. am] Beobachtungstag oder am Bewertungstag zu dem [für den Feststellungszeitpunkt] definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall einer Referenzaktie bzw. einer Korbaktie einfügen:

[im Fall einer Korbaktie einfügen: im Hinblick auf eine Korbaktie]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem [Startkurs-Festlegungstag bzw. an dem] Beobachtungstag oder an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall eines Referenzrohstoffes bzw. eines Korbrohstoffes einfügen:

[im Fall eines Korbrohstoffes einfügen: im Hinblick auf einen Korbrohstoff]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzrohstoffes] [jeweiligen] [Korbrohstoffes], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzrohstoffes] [Korbrohstoffes] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall eines Referenzmetalls bzw. eines Korbmetalls einfügen:

[im Fall eines Korbmetalls einfügen: im Hinblick auf einen Korbmetall]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls], die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt und dabei den Kurs des [betroffenen] [Referenzmetalls] [jeweiligen] [Korbmetalls] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]

[im Fall einer Referenzanleihe bzw. einer Korbanleihe einfügen:

[im Fall einer Korbanleihe einfügen: im Hinblick auf eine Korbanleihe]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem [Startkurs-Festlegungstag bzw. an dem] Beobachtungstag oder an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[im Fall einer Referenzwährung bzw. einer Korbwährung einfügen:

[im Fall einer Korbwährung einfügen: im Hinblick auf eine Korbwährung]:

dem von der Emittentin bestimmten Kurs. Hierbei fordert die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auf, ihr die An- und Verkaufskurse für die [Referenzwährung] [Korbwährung] (gegenüber der jeweiligen in der Tabelle in § 1 aufgeführten Basiswährung) mitzuteilen und daraus jeweils [Mittelkurse] [bzw.] [●] [Ankaufskurse] zu ermitteln. Der für die Ermittlung des [Startkurs bzw. des] Beobachtungskurses oder des Ausübungskurses relevante Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser [Mittelkurse] [bzw.] [●]; soweit die Emittentin weniger als die vorgenannten An- und Verkaufskurse erhält, wird sie den für die Ermittlung des [Startkurs bzw. des] Beobachtungskurses oder des Ausübungskurses relevanten Kurs unter Berücksichtigung der an dem betreffenden Tag herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.]

[im Fall eines Referenzfondsanteils bzw. eines Korbfondsanteils einfügen:

[im Fall eines Korbfondsanteils einfügen: im Hinblick auf einen Korbfondsanteils]:

dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der an dem [Startkurs-Festlegungstag bzw. an dem] Beobachtungstag oder an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten.]

[Gegebenenfalls Bestimmungen zur Festlegung. des Kurses im Fall eines Referenzzinssatzes bzw. eines Korbzinssatzes einfügen:] [●]

§ 8

Berechnungsstelle, Zahlstelle

- (1) Die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., 8 rue de Sofia, 75018 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“). BNP PARIBAS Securities Services Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main ist die Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“). [●] Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle und die [Zahlstelle] [Zahlstellen] [●] durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzdienstleistungsinstitut, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland [●] unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstituts zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das[, im Falle der Zahlstelle,] ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin

und haben keinerlei Pflichten gegenüber den Zertifikatsinhabern. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Zertifikaten zu prüfen.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger [sowie [●]] veröffentlicht oder, sofern zulässig, über CBF bekannt gegeben. Soweit die Zertifikate am geregelten Markt einer Wertpapierbörse zugelassen sind, werden sie mindestens in einem Pflichtblatt dieser Wertpapierbörse veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung, Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den ausstehenden Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff „Zertifikate“ umfasst im Fall einer solchen Aufstockung zusätzlich zu den bereits existierenden Zertifikaten auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate. Aufstockungen werden gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (2) Die Emittentin hat jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate das Recht, Zertifikate über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis über ein mit ihr verbundenes Unternehmen zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Zertifikatsinhaber davon zu unterrichten. Die zurück erworbenen Zertifikate können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin in anderer Weise verwendet werden.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber eine andere Gesellschaft als die Schuldnerin (die „**Neue Emittentin**“) hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzusetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernimmt, und sich verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm aufgrund der Ersetzung der Emittentin durch die Neue Emittentin auferlegt werden,
 - (b) die Emittentin unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Verpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 9 veröffentlicht wurde,
 - (c) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung vorgenannter Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden

Verpflichtungen gegenüber den Zertifikatsinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Schuldnerersetzung gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß § 9 durch Erklärung der Emittentin und der Neuen Emittentin bekannt gemacht.

§ 12 **Verschiedenes**

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie aller Rechte und Pflichten aus den Zertifikaten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Die Zertifikatsinhaber können ihre Ansprüche jedoch auch vor allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen. Die Emittentin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Zertifikatsinhaber a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen sowie b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Zertifikatsinhaber zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Zertifikatsinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung soweit rechtlich möglich Rechnung trägt.

****]

X. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

A. ALLGEMEINE ANGABEN

1. Gründungsdaten und Entwicklung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft (die "Gesellschaft") ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung deutschen Rechts. Sie wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde am 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, die weiterhin beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister eingetragen ist. Der kommerzielle Name entspricht der Firma (juristischer Name). Sitz der Gesellschaft ist in 60322 Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14 (Telefon 069 7193-0). Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt. Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

2. Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft

Gegenstand und Zielsetzung der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern.

Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.

3. Konzernzugehörigkeit

Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A. ("BNP PARIBAS"), eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS ist eine der führenden Universalbanken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.

4. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der BNP PARIBAS und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Gesellschaft verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS der Gesellschaft alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt.

5. Stammkapital

Das Stammkapital der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH beträgt EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) und ist vollständig eingezahlt. Sämtliche Geschäftsanteile werden von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS über ihre Niederlassung Frankfurt am Main gehalten.

6. Haupttätigkeitsbereiche /Wichtigste Märkte

Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung.

Die Gesellschaft betreibt hier im Wesentlichen die Emission von Zertifikaten und Optionsscheinen bezogen auf in- und ausländische Indizes und Aktien. Darüber hinaus ist vorgesehen wieder vermehrt Schuldverschreibungen sowohl als Einzelemissionen als auch unter einem Programm zu begeben. Die emittierten Wertpapiere werden zurzeit ausnahmslos an die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich verkauft. Zur Deckung werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kongruente OTC-Optionsrechte erworben. Künftig können von der Gesellschaft begebene Wertpapiere auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. bietet die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH emittierten Wertpapiere zur Zeit hauptsächlich auf dem deutschen Markt und zu einem geringeren Teil auf dem österreichischen Markt an. Es ist vorgesehen, künftig auch in anderen europäischen Märkten tätig zu werden.

7. Geschäftsführung

Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, wird gesetzlich vertreten durch zwei Geschäftsführer oder einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main sind seit dem 23. Januar 2004 die Herren Hans Eich, St. Ingbert und Dr. Friedrich Trockels, Rheda-Wiedenbrück, beide geschäftsansässig Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 17. Februar 2004. Die Eintragung im Handelsregister bezüglich des Ausscheidens des bis dahin tätigen alleinigen Geschäftsführers, Herrn Eric Jacques Martin, erfolgte mit gleichem Datum.

Die Geschäftsführer sowie die Prokuristen der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main.

Ein Prüfungsausschuss für die Gesellschaft wurde nicht gebildet, da dies aufgrund der Gesellschaftsform nicht erforderlich ist.

Da es sich bei der Emittentin nicht um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, findet der Deutsche Corporate Governance-Kodex auf sie keine Anwendung. Die Emittentin hat darüber hinaus auch nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, sondern die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und hat daher weder Aktionäre, eine Hauptversammlung noch einen Aufsichtsrat. Aus diesem Grunde ist die Emittentin der Auffassung, dass die auf eine Aktiengesellschaft zugeschnittenen Regelungen

des Deutschen Corporate Governance- Kodex keine sinnvolle Anwendung auf sie finden können und hat sich daher auch nicht freiwillig der Beachtung des Deutschen Corporate Governance-Kodex unterworfen.

Von Seiten der Geschäftsführer der Gesellschaft bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

8. Abschlussprüfer der Gesellschaft

Die Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschersheimer Landstrasse 6, 60322 Frankfurt am Main, ("**Ernst & Young**") war Abschlussprüfer der Jahresabschlüsse der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für die jeweils zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 beendeten Geschäftsjahre und Prüfer für die Kapitalflussrechnung des Geschäftsjahres 2004. Die Jahresabschlüsse sind jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk von Ernst & Young versehen.

Ernst & Young ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2006 wurde die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main ("**Deloitte & Touche**"), bestellt. Deloitte & Touche war Prüfer des Zwischenabschlusses für das Geschäftshalbjahr 2006, das zum 30. Juni 2006 endete. Der Zwischenabschluss für das Geschäftshalbjahr 2006 ist mit dem eingeschränkten Bestätigungsvermerk von Deloitte & Touche versehen.

Deloitte & Touche ist ordentliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin sowie des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

9. Ausgewählte Finanzinformationen

Die folgenden Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die aus den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2005 sowie aus den Zwischenabschlüssen für die Geschäftshalbjahre 2005 und 2006 entnommen wurden.

Finanzinformation	31. Dezember 2004 EUR	31. Dezember 2005 EUR	30. Juni 2005 EUR	30. Juni 2006 EUR
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.076.081.786,36	6.902.374.235,28	3.699.168.756,08	9.600.215.723,79
Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.023.584.521,05	6.879.292.713,45	3.674.666.901,05	7.914.050.723,79
Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	52.337.435,89	22.850.000,00	24.380.886,00	1.686.165.000,00
Sonstige betriebliche Erträge (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88	243.571,39	552.115,28
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Gewinn- und Verlustrechnung)	377.841,37	691.992,88	243.571,39	552.115,28

10. Wesentliche Gerichts- oder Schiedsverfahren

Staatliche Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (inklusive derzeit anhängiger oder der Emittentin bekannter drohender derartiger Verfahren), die sich erheblich auf die Finanzlage oder Rentabilität der Emittentin im Zeitraum der letzten 12 Monate bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben oder einen solchen Effekt haben könnten, bestehen nicht.

11. Veränderung der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin seit dem Ende des Geschäftsjahres 2005, als dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr, über das ein geprüfter Abschluss vorliegt und seit dem Ende des Geschäftshalbjahres 2006 über das ein geprüfter Zwischenabschluss vorliegt, eingetreten.

12. Trendinformationen

Die Emittentin erklärt hiermit, dass es seit dem 31. Dezember 2005 als dem Datum des Jahresabschlusses 2005 als letztem geprüften und veröffentlichten Jahresabschluss und seit dem 30. Juni 2006 als Datum des geprüften und veröffentlichten Zwischenabschlusses für das Geschäftshalbjahr 2006 der Emittentin keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin - insbesondere auch im Hinblick auf die Finanzlage gegeben hat.

13. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts können Kopien des Gesellschaftsvertrags der Emittentin, der Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre 2004 und 2005 und die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004, die von Ernst & Young auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurden sowie des Zwischenabschlusses für das Geschäftshalbjahr 2006, der von Deloitte & Touche auf Ersuchen der Emittentin geprüft wurde, während der üblichen Geschäftszeiten bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Grüneburgweg 14, 60322 Frankfurt am Main eingesehen werden. Weitere geprüfte Jahresabschlüsse und ungeprüfte bzw. jetzt auch geprüfte Halbjahresabschlüsse der Emittentin werden, sofern sie, jeweils im Sinne des § 16 Abs. 1 WpPG, (i) wichtige neue Umstände enthalten oder (ii) die im Prospekt enthaltenen Angaben wesentlich unrichtig erscheinen lassen, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, gemäß § 16 Abs. 1 WpPG veröffentlicht. Unabhängig davon sind sämtliche Jahresabschlüsse seit 2001 und Halbjahresabschlüsse seit 2005 der Emittentin unter <http://derivate.bnpparibas.de> unter der Rubrik Finanzinformationen einsehbar bzw. werden unmittelbar nach dem jeweiligen Abschluss dort eingestellt.

[Dieser Prospekt selbst ist auch bei der [●] in [●] einzusehen und wird dort zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.]

B. FINANZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

1. Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004

	2004	2003
	EUR	EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	187.456,22	61.751,09
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	8.083,31	0,00
Erhaltene Zinsen	0,00	1.003.315,63
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(319.943,56)	(28.694,53)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(22.350,04)	(17.062,24)
Gezahlte Zinsen	0,00	(516.947,40)
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	(416.742,32)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(146.754,07)</u>	<u>85.620,23</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	(31.485,88)	(27.805,11)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>(31.485,88)</u>	<u>(27.805,11)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 – 2)	(178.239,95)	57.815,12
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	58.975,12	1.160,00
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	58.975,12
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	(119.264,83)	-
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.
- In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Die Gesellschaft hat in den Jahren 2004 und 2003 bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte sowie im Rahmen des Kreditgeschäftes getätigt. Um eine kontinuierliche Darstellung zu gewährleisten, wurden die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 zahlungswirksamen Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen. Diese Vorgehensweise ermöglicht einen Vergleich zum Zeitraum vom 26. April 2003 bis zum 31. Dezember 2004, in dem aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Netting-Vereinbarung keine Zahlungsflüsse mehr erfolgten.
- Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotall einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

Prüfungsvermerk zur Kapitalflussrechnung zum 31. Dezember 2004**BESCHEINIGUNG**

An die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben die von der Gesellschaft aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitete Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 geprüft. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2004 ergänzt den auf Grundlage der deutschen Rechnungslegungsgrundsätze aufgestellten Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr 2004.

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2004 liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß auf Grundlage des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung abgeleitet wurde. Nicht Gegenstand des Auftrages ist die Prüfung des zugrunde liegenden Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung.

Wir haben unsere Prüfung unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Kapitalflussrechnung auf Grundlage des zugrunde liegenden Jahresabschlusses sowie der zugrunde liegenden Buchführung mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung wurde die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2004 ordnungsgemäß aus dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2004 sowie der zugrunde liegenden Buchführung in Übereinstimmung mit den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleitet.

Ohne dieses Urteil einschränken zu wollen, weisen wir darauf hin, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 25. April 2003 entgegen den deutschen Rechnungslegungsgrundsätzen zahlungswirksame Transaktionen im Bereich des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte saldiert ausgewiesen wurden. Die vorgenommene Saldierung hat keinen Effekt auf den Ausweis des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit sowie auf den Ausweis des Finanzmittelfonds am Ende der Periode.



Wir haben unsere Prüfung im Auftrag der Gesellschaft durchgeführt. Nach dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist - auch gegenüber Dritten - unsere Haftung in entsprechender Anwendung des § 323 HGB für Vermögensschäden aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung auf einen Gesamthöchstbetrag von vier Millionen Euro beschränkt und besteht unsere Ersatzpflicht ausschließlich gegenüber der Gesellschaft. Eine Erweiterung des Schutzbereichs zugunsten Dritter wurde nicht vereinbart, § 334 BGB wurde nicht abbedungen. Für die Durchführung unseres Auftrags wurde die Geltung der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 01. Januar 2002, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbart. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der hier dargestellten Informationen bestätigt jeder Empfänger, diese Haftungsregelung zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt am Main, 26. August 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Claus-Peter Wagner
Wirtschaftsprüfer


Maria Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

2. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2004

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2004**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2004

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

Anhang für 2004

Lagebericht für 2004

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2005

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Griess
Wirtschaftsprüfer

Trierweiler
Wirtschaftsprüferin

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2004

AKTIVA	EUR	EUR	31.12.2003 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Sonstige Vermögensgegenstände	2.076.081.786,36		5.285.261
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			
EUR 835.429.921,05 (Vj. TEUR 3.435.879)			
II. Guthaben bei Kreditinstituten	0,00		59
davon beim Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 59)			
	2.076.081.786,36		5.285.320
	<u>2.076.081.786,36</u>		<u>5.285.320</u>

PASSIVA			31.12.2003
	EUR	EUR	TEUR
A. EIGENKAPITAL			
Gezeichnetes Kapital		25.564,59	26
B. RÜCKSTELLUNGEN			
Sonstige Rückstellungen		15.000,00	15
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Anleihen	2.023.584.521,05		5.163.310
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 1.188.154.600,00 (Vj. TEUR 1.752.703)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.264,83		0
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 119.264,83 (Vj. TEUR 0)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		31
davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (Vj. TEUR 31)			
4. Sonstige Verbindlichkeiten	52.337.435,89		121.938
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 52.337.435,89 (Vj. TEUR 96.666)			
		<u>2.076.041.221,77</u>	<u>5.285.320</u>
		<u>2.076.081.786,36</u>	<u>5.285.320</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2004

	2004 EUR	2003 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	377.841,37	34
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	377.841,37	-49
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	634
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus verbundenen Unternehmen EUR 0,00 (Vj. TEUR 588)	0,00	-588
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,00	31
6. Aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- und eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne	0,00	-31
7. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Anhang 2004

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nicht enthalten.

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 2.075.887 sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 195.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten neben emittierten Optionsscheinen i.H.v. TEUR 52.302 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. TEUR 35.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				
	Gesamt Betrag- TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	davon gesichert TEUR
Anleihen	2.023.585	1.188.155	767.504	67.926	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119	119	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	52.337	52.337	0	0	0
Summe	2.076.041	1.240.611	767.504	67.926	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den sechs nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
WP-Art : Optionsscheine			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Indices			
3.686.300	30.921.595,00	16.735.424,00	14.186.171,00
6.000.000	11.650.000,00	16.125.000,00	-4.475.000,00
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Indices			
38.462	9.730.886,00	2.271.181,10	7.459.704,90
WP-Art : Index/Aktien Zertifikate			
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(börsennotiert)	
Underlying Aktien			
33.620.000	161.790.000,00	143.938.750,00	17.851.250,00
167.820.000	966.030.900,00	1.154.714.300,00	-188.683.400,00
Underlying Indices			
8.830.000	47.660.500,00	46.831.000,00	829.500,00
55.087.150	545.218.724,30	593.505.895,00	-48.287.170,70
Underlying Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	1.678.700,00
62.750	184.647.725,75	196.735.750,00	-12.088.024,25
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte	(nicht börsennotiert)	
Underlying Aktien			
300.000	2.877.000,00	3.045.000,00	-168.000,00
Underlying Indices			
50	4.609.671,00	4.792.500,00	-182.829,00
Underlying Fonds			
291	40.750.000,00	42.242.650,00	-1.492.650,00
Gesamtbestand			
275.515.003,00	2.075.887.002,05	2.289.258.750,10	-213.371.748,05

Sämtliche Emissionen sind durch den Abschluss identisch ausgestatteter OTC-Optionen mit der BNP Paribas Arbitrage SNC, Paris, vollständig abgesichert.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 31.12.2004

Stück	Buchwert	beizulegender Zeitwert	Wertveränderung
OTC Optionen (Kauf)			
Underlying Optionsscheine a/ Indices			
259.762	40.652.481,00	19.006.605,10	-21.645.875,90
60.000	11.650.000,00	16.125.000,00	4.475.000,00
Underlying Zertifikate a/ Aktien			
26.186.000	161.790.000,00	143.938.750,00	-17.851.250,00
88.344.250	968.907.900,00	1.157.759.300,00	188.851.400,00
Underlying Zertifikate a/ Indices			
316.000	47.660.500,00	46.831.000,00	-829.500,00
2.985.250	549.828.395,30	598.298.395,00	48.469.999,70
Underlying Zertifikate a/ Fonds			
70.000	70.000.000,00	68.321.300,00	-1.678.700,00
63.041	225.397.725,75	238.978.400,00	13.580.674,25
<hr/>			
<u>Gesamtbestand</u>			
<u>118.284.303</u>	<u>2.075.887.002,05</u>	<u>2.289.258.750,10</u>	<u>213.371.748,05</u>

III. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Eric Jaques Martin, Bankkaufmann, Frankfurt am Main,	bis zum 23.01.2004
Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück,	ab dem 23.01.2004
Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert,	ab dem 23.01.2004.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2005

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

LAGEBERICHT

FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM

1. JANUAR 2004 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2004

1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

2. Geschäftliche Entwicklung im Berichtsjahr

Die im Lagebericht 2003 avisierte Übertragung der Emission von in Deutschland gelisteten Zertifikaten auf ein anderes Unternehmen der BNP PARIBAS-Gruppe wurde nicht realisiert. Daher hat die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten im Berichtszeitraum wieder zugenommen. Das Bilanzvolumen der emittierten Wertpapiere wurde durch Fälligkeit sowie durch Delistings und Mark-Downs von Altbeständen dennoch erheblich reduziert (von 5,3 Mrd. EUR auf 2,1 Mrd. EUR).

Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben.

3. Ertragslage

Da die Verkaufserlöse und die Prämien für die Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft beträgt somit konzeptionsbedingt 0,00 EUR.

4. Weitere Entwicklung der Gesellschaft

Es ist zu erwarten, daß die Emission von Aktien- und Indexzertifikaten deutlich zunehmen wird. Eventuell wird die Gesellschaft auch wieder die Emission von in Deutschland gelisteten Warrants aufnehmen. Daneben dürften einige Privatplatzierungen erfolgen. Außerdem wird in Erwägung gezogen, das Emissionsgeschäft der Gesellschaft auf weitere Produkte (z.B. fondsbezogene Zertifikate) auszuweiten. In diesem Zusammenhang wird zur Zeit die Beantragung einer Banklizenz geprüft.

5. Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit Diesen perfect-Hedge-

Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

3. Jahresabschluss mit Lagebericht 31. Dezember 2005

**Jahresabschluss mit Lagebericht
31. Dezember 2005**

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

Bilanz zum 31. Dezember 2005

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

Anhang für 2005

Lagebericht für 2005

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

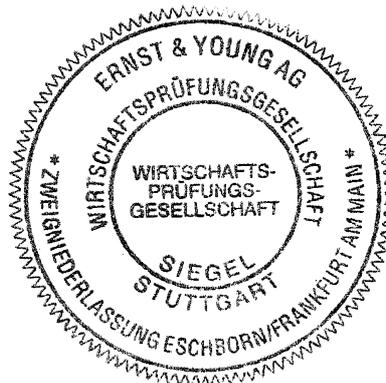
Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschborn/Frankfurt am Main, den 2. März 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Grjess
Wirtschaftsprüfer

Gil
Trierweiler
Wirtschaftsprüferin



BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 31. Dezember 2005

AKTIVA	31.12.2004		PASSIVA	31.12.2004	
	EUR	TEUR		EUR	TEUR
B. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26
Sonstige Vermögensgegenstände	6.902.374.235,28	2.076.082	B. RÜCKSTELLUNGEN		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			Sonstige Rückstellungen	20.000,00	15
EUR 3.604.905.461,25 (Vj. TEUR 835.430)			C. VERBINDLICHKEITEN		
			1. Anleihen	6.879.292.713,45	2.023.585
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr		
			EUR 3.274.387.252,20 (Vj. TEUR 1.188.155)		
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	185.957,24	119
			davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 185.957,24 (Vj. TEUR 119)		
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	22.850.000,00	52.337
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.850.000,00 (Vj. TEUR 52.337)		
				6.902.328.670,69	2.076.041
	<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>		<u>6.902.374.235,28</u>	<u>2.076.082</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für 2005

	2005	2004
	<u>EUR</u>	<u>TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	691.992,88	378
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	691.992,88	378
	<hr/>	<hr/>
3. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang 2005

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zur Vorjahresbilanz liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zum Einstandskurs des Sicherungsgeschäfts bewertet. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 105.215.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 31.12.2005 von 1,5553 in 67.649.392,40 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 6.902.143, einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 105.215, sowie Forderungen auf Auslagererstattung an BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC i.H.v. TEUR 231.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen in voller Höhe gegenüber der alleinigen Gesellschafterin.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 22.850.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon Restlaufzeit				davon gesichert TEUR
	Gesamt Betrag TEUR	bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	6.879.293	3.274.387	3.141.304	463.602	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	186	186	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	22.850	22.850	0	0	0
Summe	6.902.329	3.297.423	3.141.304	463.602	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück. Der beizulegende Zeitwert wurde bei den börsennotierten Wertpapieren anhand der in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse ermittelt. Bei den acht nicht börsennotierten Emissionen wurde der beizulegende Zeitwert gemäß der im Emissionsprospekt definierten Berechnungsformel ermittelt. Soweit die Berechnungsformel Optionsbestandteile enthält, erfolgte deren Bewertung nach einem modifizierten Black-Scholes-Modell.

Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indezertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassung Emissionsbestand per 31.12.2005

WP-Art :	Optionscheine (EUR)		börsennotiert
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Indices			
6.500.000	15.150.000,00	10.870.000,00	4.280.000,00
7.500.000	7.700.000,00	13.890.000,00	-6.190.000,00
14.000.000	22.850.000,00	24.760.000,00	-1.910.000,00
<i>(31.12.2004)</i>			
<i>(9.724.762)</i>	<i>(52.302.481,00)</i>	<i>(35.131.605,10)</i>	<i>(17.170.875,90)</i>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		börsennotiert
Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte		
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
1. Aktien			
74.553.000	451.215.690,00	405.422.150,00	45.793.540,00
367.677.000	3.782.294.490,00	4.298.007.370,00	-515.712.880,00
2. Indices			
45.424.000	191.379.000,00	133.415.260,00	57.963.740,00
140.924.150	1.872.597.244,30	2.082.919.230,00	-210.321.985,70
3. Fonds			
27.148	27.148.000,00	27.090.446,24	57.553,76
117.662	238.718.475,75	268.806.429,88	-30.087.954,13
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (börsennotiert)			
120.004.148	669.742.690,00	565.927.856,24	103.814.833,76
508.718.812	5.893.610.210,05	6.649.733.029,88	-756.122.819,83
628.722.960	6.563.352.900,05	7.215.660.886,12	-652.307.986,07
<i>(31.12.2004)</i>			
<i>(265.489.900)</i>	<i>(1.975.347.850,05)</i>	<i>(2.204.046.995,00)</i>	<i>(-228.699.144,95)</i>

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)		ohne Börsennotierung	
Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert		Differenz
1. Aktien				
300.000	2.877.000,00	3.691.455,00		-814.455,00
2. Indices				
50	4.609.671,00	4.911.500,00		-301.829,00
3. Fonds				
150.000	15.000.000,00	14.700.000,00		300.000,00
1.780.196	225.803.750,00	234.171.398,00		-8.367.648,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (ohne Börsennotierung)				
150.000	15.000.000	14.700.000		300.000
2.080.246	233.290.421	242.774.353		-9.483.932
2.230.246	248.290.421,00	257.474.353,00		-9.183.932,00
(31.12.2004)				
(300.341)	(48.236.671,00)	(50.080.150,00)		(-1.843.479,00)
Total Opt.Sch./Zert.				
<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>		<u>-663.401.918,07</u>
(31.12.2004)				
(275.515.003)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)		(-213.371.748,05)

OTC Optionen (EUR) Kauf

1. Underlying Optionsscheine a/ Indices

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00

2. Underlying Zertifikate a/ Aktien

39.903.000	451.215.690,00	405.422.150,00	-45.793.540,00
222.694.500	3.785.171.490,00	4.301.698.825,00	516.527.335,00

3. Underlying Zertifikate a/ Indices

725.500	191.379.000,00	133.415.260,00	-57.963.740,00
12.630.453	1.877.206.915,30	2.087.830.730,00	210.623.814,70

4. Underlying Zertifikate a/ Fonds

177.148	42.148.000,00	41.790.446,24	-357.553,76
1.897.858	464.522.225,75	502.977.827,88	38.455.602,13

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen**1. Underlying Optionsscheine**

65.000	15.150.000,00	10.870.000,00	-4.280.000,00
75.000	7.700.000,00	13.890.000,00	6.190.000,00
140.000	22.850.000,00	24.760.000,00	1.910.000,00
(31.12.2004)			
(319.762)	(52.302.481,00)	(35.131.605,10)	(-17.170.875,90)

2. Underlying Zertifikate

40.805.648	684.742.690,00	580.627.856,24	-104.114.833,76
237.222.811	6.126.900.631,05	6.892.507.382,88	765.606.751,83
278.028.459	6.811.643.321,05	7.473.135.239,12	661.491.918,07
(31.12.2004)			
(117.964.541)	(2.023.584.521,05)	(2.254.127.145,00)	(230.542.623,95)

Total OTC Optionen

<u>278.168.459</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>7.497.895.239,12</u>	<u>663.401.918,07</u>
(31.12.2004)			
(118.284.303)	(2.075.887.002,05)	(2.289.258.750,10)	(213.371.748,05)

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)	ohne Börsennotierung
-----------------	---------------------------------------	-----------------------------

Nominalbetrag (Stück)	Buchwert	Zeitwert	Differenz
Fonds			
1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

OTC Optionen (CHF) Kauf**Underlying Zertifikate a/ Fonds**

1.048.350	67.649.392,40	68.786.804,80	-1.137.412,40
(31.12.2004)			
(0)	(0,00)	(0,00)	(0,00)

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

	2005 EUR	2004 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	684.564,71	187.456,22
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	35.637,71	8.083,31
Erhaltene Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(685.961,75)	(319.943,56)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(100.933,08)	(22.350,04)
Gezahlte Zinsen	0,00	0,00
Auszahlungen aus Provisionen	0,00	0,00
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>(66.692,41)</u>	<u>(146.754,07)</u>
2. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Auszahlungen an Unternehmenseigner aus Gewinnabführungsvertrag	0,00	(31.485,88)
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>0,00</u>	<u>(31.485,88)</u>
3. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	(66.692,41)	(178.239,95)
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>(119.264,83)</u>	<u>58.975,12</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
4. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Liquide Mittel	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>(185.957,24)</u>	<u>(119.264,83)</u>

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

- a) Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.
- b) Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.
- c) Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bzw. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.
- d) Die Gesellschaft hat in der Berichtsperiode keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge und Geschäftsvorfälle vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.
- e) Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Der Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, erstellt und ist dort einsehbar. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Frankfurt am Main, den 1. März 2006

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2005 BIS ZUM 31. DEZEMBER 2005**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von EUR 25.564,59 (umgerechnet aus DM 50.000,00) wird von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtsjahr ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.564,59 EUR (umgerechnet aus 50.000,00 DEM) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingeschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingeschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus eventuellen Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die zum 31.12.2005 aus der Weiterberechnung resultierende Forderung in Höhe von 231.521,83 EUR wurde im Januar 2006 beglichen.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen Perfect-Hedge-Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets genettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifikate, auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren und auf die Emission weiterer Produkttypen (z.B. Open End Optionsscheine) ist mit einem weiterhin starken Umsatzwachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

4. Geschäftshalbjahr 2006 mit Lagebericht 30. Juni 2006

**BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main**

**Lagebericht und Zwischenabschluss
für das Geschäftshalbjahr 2006
vom 1. Januar bis zum
30. Juni 2006**

**LAGEBERICHT
FÜR DEN BERICHTSZEITRAUM VOM
1. JANUAR 2006 BIS ZUM 30. Juni 2006**

Gliederung

- 1. Geschäft und Rahmenbedingungen**
- 2. Ertragslage**
- 3. Finanzlage**
- 4. Vermögenslage**
- 5. Nachtragsbericht**
- 6. Risikobericht**
- 7. Prognosebericht**

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die Gesellschaft wurde als BNP Broker GmbH durch notarielle Urkunde vom 26. September 1991 gegründet. Nach Umfirmierung wurde sie am 8. September 1992 als BNP Handels- und Makler GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main unter der Nr. HRB 35628 in das Handelsregister beim Amts-gericht Frankfurt am Main eingetragen. Weitere Umfirmierungen erfolgten am 21. September 1995 in BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH und am 21. November 2000 in die aktuelle Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (nachstehend Gesellschaft genannt).

Das Stammkapital in Höhe von DM 50.000,00 (umgerechnet EUR 25.564,59) wird von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS (S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main, gehalten.

Die geschäftliche Aktivität der Gesellschaft umfaßte im Berichtszeitraum ausschließlich die Emission und den Verkauf von Wertpapieren (überwiegend Optionsscheine sowie Zertifikate auf Aktien, Aktienkörbe und Indizes) sowie den Abschluss korrespondierender Deckungsgeschäfte. Insbesondere emittierte die Gesellschaft auch wieder die Optionsscheine für den deutschen Markt, die in der Vergangenheit von einem ausländischen Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe begeben wurden. Alle emittierten Wertpapiere wurden zu Marktpreisen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris, verkauft. Zur Deckung wurden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC kongruente OTC-Optionen erworben. Der Vertrieb der Wertpapiere an den Enderwerber erfolgt durch die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC und hat daher keinen Einfluss auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin.

Aufgrund der wieder aufgenommenen Emission von Optionsscheinen, des expandierenden Marktes für Zertifikate und der hohen Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten

Wertpapieren ergab sich ein erheblicher Anstieg des Emissionsvolumens und der Bilanzsumme.

2. Ertragslage

Da die Erlöse aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und die Prämien für den Erwerb der korrespondierenden Deckungsgeschäfte stets identisch sind, ist das Emissionsgeschäft für die Gesellschaft ergebnisneutral. Um dies zu verdeutlichen, werden die Verkaufserlöse und die Aufwendungen aus verfallenen oder ausgeübten OTC-Optionen saldiert. Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Gesellschaft erfolgt durch Mitarbeiter der BNP PARIBAS Niederlassung Frankfurt am Main. Eigene Mitarbeiter beschäftigt die Gesellschaft nicht. Personalkosten fallen daher nicht an. Die sonstigen Sachaufwendungen werden an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC weiterbelastet. Das Nettoergebnis der Gesellschaft ist somit unabhängig vom Umsatz und beträgt konzeptionsbedingt stets 0,00 EUR.

3. Finanzlage

Das ausgewiesene Eigenkapital der Gesellschaft in Höhe von 50.000,00 DM (umgerechnet 25.564,59 EUR) beinhaltet ausschließlich das von der Alleingesellschafterin BNP PARIBAS S.A., Niederlassung Frankfurt am Main, voll eingezahlte Stammkapital. Das Stammkapital wurde auf dem bei der Alleingesellschafterin eingerichteten Kontokorrentkonto angelegt.

Art und Abwicklung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft sind darauf ausgerichtet, eine stets ausgeglichene Finanzlage zu gewährleisten. Die Verbindlichkeiten aus der Emission von Wertpapieren werden generell durch laufzeitkongruente, währungsgleiche und preisrisikoidentische Vermögensgegenstände (OTC-Optionsrechte) abgesichert. Die Wertpapierverkäufe und die Optionskäufe wurden im Berichtsjahr mit dem selben Kontrahenten (BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC, Paris) getätigt und aufgrund der bestehenden Nettingvereinbarung zahlungsunwirksam abgewickelt. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur bezüglich der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen (Emissionsgebühren, Publizierungskosten, Prüfungskosten usw.) und bezüglich deren Refakturierung an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Sowohl eingehende als auch ausgehende Zahlungen erfolgen ausschließlich über das oben erwähnte Kontokorrentkonto.

Da dieses Konto von der Gesellschafterin zins- und gebührenfrei sowie mit unbegrenztem Überziehungslimit eingerichtet wurde, ist die Zahlungsbereitschaft der Gesellschaft jederzeit gegeben.

Alle Forderungen (aus Kontokorrentguthaben, aus Optionsrechten oder aus der Refakturierung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen) bestehen gegenüber Unternehmen der BNP PARIBAS Gruppe. Adressausfallrisiken außerhalb der BNP PARIBAS Gruppe bestehen nicht.

4. Vermögenslage

Aufgrund der ergebnisneutralen Ausgestaltung der geschäftlichen Aktivitäten der Gesellschaft ergeben sich keine Veränderungen der Netto-Vermögensposition. Sie beläuft sich stets auf den Betrag des voll eingezahlten Stammkapitals in Höhe von 25.564,59 EUR. Zahlungswirksame Geschäftsvorfälle ergeben sich nur durch die Begleichung externer Rechnungen sowie durch die quartalsweise Weiterberechnung der Sonstigen betrieblichen Aufwendungen an die BNP PARIBAS ARBITRAGE SNC. Die von der Gesellschaft im ersten Halbjahr 2006 beglichenen Rechnungen waren zum 30.06.2006 bereits in voller Höhe erstattet.

5. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben könnten, sind nach dem Schluss des Berichtszeitraums nicht eingetreten.

6. Risikobericht

Die Gesellschaft verkauft die von ihr emittierten Wertpapiere ausschließlich an andere Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe und schließt gleichzeitig mit diesen korrespondierenden Deckungsgeschäfte ab. Preisänderungsrisiken bestehen daher nicht. Erfüllungsrisiken (insofern nicht von der BNP Paribas Arbitrage SNC stammend) ergeben sich ebenfalls nicht, da die Zahlungen aus dem Verkauf der emittierten Wertpapiere und aus dem Kauf der Deckungsgeschäfte sowie im Rahmen von Ausübungen stets gettet werden. Forderungen bestehen ausschließlich gegen Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe. Der Geschäftsbetrieb ist konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Ein eigenständiges Risiko (insofern nicht von der BNP Paribas Arbitrage SNC stammend) ist bei der Gesellschaft daher nicht gegeben. Für die Risikobeurteilung ist die Bonität der BNP PARIBAS-Gruppe ausschlaggebend.

7. Prognosebericht

Im Hinblick auf den expandierenden Markt für Zertifikate und auf die hohe Nachfrage nach den von der Gesellschaft emittierten Wertpapieren ist mit einem weiterhin starken Wachstum und einer weiteren erheblichen Erhöhung der Bilanzsumme zu rechnen. Auswirkungen auf die Ertrags- und Finanzlage ergeben sich hieraus konzeptionsbedingt jedoch nicht.

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Bilanz zum 30. Juni 2006

AKTIVA	30.06.06 EUR	31.12.2005 TEUR	30.06.2005 TEUR	PASSIVA	30.06.06 EUR	31.12.2005 TEUR	30.06.2005 TEUR
A. UMLAUFVERMÖGEN				A. EIGENKAPITAL			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Gezeichnetes Kapital	25.564,59	26	26
Sonstige Vermögensgegenstände	9.600.215.723,79	6.902.374	3.699.169	B. RÜCKSTELLUNGEN			
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr				Sonstige Rückstellungen	5.529,74	20	3
EUR 4.905.108.575,84				C. VERBINDLICHKEITEN			
(31.12.05 TEUR 3.604.905/ 30.06.05 TEUR 1.583.919)				1. Anleihen	7.914.050.723,79	6.879.292	3.674.667
II. Guthaben bei Kreditinstituten	31.094,33	0	0	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr			
davon beim Gesellschafter EUR 31.094,33 (Vj. TEUR 0)				EUR 3.765.172.147,95 (31.12.05 TEUR 3.274.387/ 30.06.05 TEUR 2.090.748)			
	<u>9.600.246.818,12</u>	<u>6.902.374</u>	<u>3.699.169</u>	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	186	92
				davon gegenüber einem Gesellschafter EUR 0,00 (31.12.05 TEUR 186/ 30.06.05 TEUR 92)			
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (31.12.05 TEUR 186/ 30.06.05 TEUR 92)			
				3. Sonstige Verbindlichkeiten	1.686.165.000,00	22.850	24.381
				davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 929.935.000,00			
				(31.12.05 TEUR 22.850/ 30.06.05 TEUR 24.381)			
	<u><u>9.600.246.818,12</u></u>	<u><u>6.902.374</u></u>	<u><u>3.699.169</u></u>		<u><u>9.600.246.818,12</u></u>	<u><u>6.902.374</u></u>	<u><u>3.699.169</u></u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH
Frankfurt am Main

Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 30. Juni 2006

	1. HJ 2006 EUR	2005 TEUR	1.HJ 2005 TEUR
1. Sonstige betriebliche Erträge	552.115,28	692	244
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	552.115,28	692	244
3. Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main Anhang Juni 2006

I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

1. Allgemeines

Der Halbjahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, im folgenden auch "Gesellschaft" genannt, wurde nach den Vorschriften des HGB und des GmbHG aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gewählt.

2. Bewertungsmethoden

Abweichungen in den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vergleich zum Jahresabschluss zum 31.12.2005 liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten** aus emittierten Wertpapieren und die in **Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände** ausgewiesenen Sicherungsgeschäfte wurden zu Bewertungseinheiten zusammengefasst und zu den Anschaffungskosten der Sicherungsgeschäfte bewertet, die sich mit den Emissionspreis der gegebenen Anleihen und Optionen decken. Wertberichtigungen auf Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände waren nicht erforderlich.

In der Gewinn- und Verlustrechnung werden die Aufwendungen und Erträge aus dem Verfall oder der Ausübung emittierter Wertpapiere und der damit korrespondierenden Deckungsgeschäfte kompensiert.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen.

Fremdwährungsaktiva oder -passiva sind in der Bilanz nur in den Bilanzposten „Sonstige Vermögensgegenstände“ und „Anleihen“ enthalten (jeweils 136.169.100,00 CHF umgerechnet zum Mittelkurs vom 30.06.2006 von 1,5671 in 86.892.412.74 EUR).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

1. Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten ausschließlich die von verbundenen Unternehmen zur Absicherung der Wertpapiere im Umlauf erworbenen OTC-Optionen i.H.v. TEUR 9.600.216 einschließlich der auf Schweizer Franken lautenden OTC-Optionen i.H.v. TCHF 136.169.

2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen wurden für Jahresabschlusskosten gebildet.

3. Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten enthalten ausschließlich emittierte Optionsscheine i.H.v. TEUR 1.686.165.

4. Fristengliederung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Gesamt betrag TEUR	davon Restlaufzeit			davon gesichert TEUR
		bis zu 1 Jahr TEUR	über 1 bis 5 Jahre TEUR	über 5 Jahre TEUR	
Anleihen	7.914.051	3.765.173	3.572.847	576.031	0
Sonstige Verbindlichkeiten	1.686.165	929.935	564.222	192.008	0
Summe	9.600.216	4.695.108	4.137.069	768.039	0

5. Art und Umfang von derivativen Finanzgeschäften

Art und Umfang der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt. Da bei den Emissionen überwiegend keine Nominalbeträge definiert sind, erfolgt die Angabe des Volumens in Stück.

Auf die Angabe der beizulegenden Zeitwerte wurde aus folgenden Gründen verzichtet:

- Die im Jahresabschluss zum 31.12.2005 zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts verwendeten in den Wertpapier-Mitteilungen veröffentlichten Jahresultimo-Steuerkurse standen zum 30.06.2006 nicht zur Verfügung.
- Die Angabe der mit eigenen Preismodellen ermittelten Zeitwerte würde dem Kontinuitätsprinzip widersprechen.
- Wegen der besonderen Ausgestaltung der OTC-Optionen (Option auf das von der Gesellschaft emittierte Wertpapier, Basispreis = Null) ist deren beizulegender Zeitwert stets identisch mit dem beizulegenden Zeitwert des abgesicherten Wertpapiers. Wertveränderungen haben daher keinerlei Auswirkung auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft.

In der Bilanz werden die derivativen Finanzgeschäfte wie folgt ausgewiesen:

emittierte Aktien- und Indexzertifikate	Passivposition Anleihen
emittierte Optionsscheine	Passivposition Sonstige Verbindlichkeiten
gezahlte Optionsprämien	Aktivposition Sonstige Vermögensgegenstände

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 30.06.2006 (EUR)

30.06.2006

WP-Art :	Optionscheine (EUR)
----------	---------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (börsennotiert)
-------------	--

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
--	----------------------------	----------

Indices	261.600.000	992.730.000,00
---------	-------------	----------------

Aktien	1.296.500.000	693.435.000,00
--------	---------------	----------------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Optionsscheine (börsennotiert)	1.558.100.000	1.686.165.000,00
---	---------------	------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)
-------------	--

Indices	0	0,00
---------	---	------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Optionsscheine (nicht börsennotiert)	0	0,00
---	---	------

31.12.2005

WP-Art :	Optionscheine (EUR)
----------	---------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (börsennotiert)
-------------	--

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
--	----------------------------	----------

Indices	14.000.000	22.850.000,00
---------	------------	---------------

Aktien	0	0,00
--------	---	------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Optionsscheine (börsennotiert)	14.000.000	22.850.000,00
---	------------	---------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)
-------------	--

Indices	0	0,00
---------	---	------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Optionsscheine (nicht börsennotiert)	0	0,00
---	---	------

30.06.2005

WP-Art :	Optionscheine (EUR)
----------	---------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (börsennotiert)
-------------	--

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
--	----------------------------	----------

Indices	10.500.000	14.650.000,00
---------	------------	---------------

Aktien	0	0,00
--------	---	------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Optionsscheine (börsennotiert)	10.500.000	14.650.000,00
---	------------	---------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)
-------------	--

Indices	38.462	9.730.886,00
---------	--------	--------------

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Optionsscheine (nicht börsennotiert)	38.462	9.730.886,00
---	--------	--------------

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)
-----------------	---------------------------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	289.477.000	4.963.509.790,00
2. Indices	131.054.150	2.245.391.424,30
3. Fonds	296.810	305.276.475,75 *)

**Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate
(börsennotiert)**

420.827.960 7.514.177.690,05

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(nicht börsennotiert)

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	300.000	2.877.000,00

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)
-----------------	---------------------------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	442.230.000	4.233.510.180,00
2. Indices	186.348.150	2.063.976.244,30
3. Fonds	294.810	280.866.475,75

**Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate
(börsennotiert)**

628.872.960 6.578.352.900,05

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(nicht börsennotiert)

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	300.000	2.877.000,00

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (EUR)
-----------------	---------------------------------------

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(börsennotiert)

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	325.606.000	2.171.295.580,00
2. Indices	144.712.150	1.175.349.424,30
3. Fonds	144.810	265.866.475,75

**Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate
(börsennotiert)**

470.462.960 3.612.511.480,05

Kategorie : aktien-/indexbezogene Geschäfte
(nicht börsennotiert)

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
1. Aktien	300.000	2.877.000,00

2. Indices		2. Indices		2. Indices	
50	4.609.671,00	50	4.609.671,00	50	4.609.671,00
3. Fonds		3. Fonds		3. Fonds	
2.550.196	305.493.950,00	1.780.196	225.803.750,00 *)	506	54.668.750,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)		Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)		Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)	
2.850.246	312.980.621,00	2.080.246	233.290.421,00	300.556	62.155.421,00
<hr/>		<hr/>		<hr/>	
Gesamtsumme Optionsscheine und Zertifikate		Gesamtsumme Optionsscheine und Zertifikate		Gesamtsumme Optionsscheine und Zertifikate	
<u>1.981.778.206</u>	<u>9.513.323.311,05</u>	<u>644.953.206</u>	<u>6.834.493.321,05</u>	<u>481.301.978</u>	<u>3.699.047.787,05</u>

*) Eine zum 31.12.2005 unter Punkt 3. der nicht börsennotierten Zertifikate ausgewiesene Emission von St.- 150.000 - Zertifikaten mit einem Buchwert von EUR 15.000.000 wurde am 02. Januar 2006 zum Börsenhandel zugelassen.

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 30.06.2006

30.06.2006		31.12.2005		30.06.2005	
OTC Optionen - Kauf - (EUR)		OTC Optionen - Kauf - (EUR)		OTC Optionen - Kauf - (EUR)	
Stück	Buchwert	Stück	Buchwert	Stück	Buchwert
Underlying: Optionsscheine a/ Indices		Underlying: Optionsscheine a/ Indices		Underlying Optionsscheine a/ Indices	
19.248.000	992.730.000,00	140.000	22.850.000,00	143.462	24.380.886,00

Underlying: Optionsscheine a/ Aktien

188.780.000 693.435.000,00

Underlying: Optionsscheine a/ Aktien

0 0,00

Underlying: Optionsscheine a/ Aktien

0 0,00

Underlying: Zertifikate a/ Aktien

203.545.403 4.966.386.790,00

Underlying: Zertifikate a/ Aktien

262.597.500 4.236.387.180,00

Underlying: Zertifikate a/ Aktien

171.029.500 2.174.172.580,00

Underlying: Zertifikate a/ Indices

18.375.453 2.250.001.095,30

Underlying: Zertifikate a/ Indices

13.355.953 2.068.585.915,30

Underlying: Zertifikate a/ Indices

5.664.504 1.179.959.095,30

Underlying: Zertifikate a/ Fonds

2.865.006 610.770.425,75

Underlying: Zertifikate a/ Fonds

2.075.006 506.670.225,75

Underlying: Zertifikate a/ Fonds

145.316 320.535.225,75

Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen**Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen****Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen****1. Underlying Optionsscheine**

208.028.000 1.686.165.000,00

1. Underlying Optionsscheine

140.000 22.850.000,00

1. Underlying Optionsscheine

143.462 24.380.886,00

2. Underlying Zertifikate

224.785.862 7.827.158.311,05

2. Underlying Zertifikate

278.028.459 6.811.643.321

2. Underlying Zertifikate

176.839.320 3.674.666.901,05

Gesamtsumme OTC Optionen432.813.862 9.513.323.311,05**Gesamtsumme OTC Optionen**278.168.459 6.834.493.321,05**Gesamtsumme OTC Optionen**176.982.782 3.699.047.787,05

Zusammenfassende Darstellung der emittierten Wertpapiere per 30.06.2006 (CHF)

30.06.2006

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)
----------	--------------------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)
-------------	--

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
Aktien	0	0,00
Indices	0	0,00
Fonds	1.348.350	136.169.100,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)	<u>1.348.350</u>	<u>136.169.100,00</u>

31.12.2005

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)
----------	--------------------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)
-------------	--

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
Aktien	0	0,00
Indices	0	0,00
Fonds	1.048.350	105.215.100,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)	<u>1.048.350</u>	<u>105.215.100,00</u>

30.06.2005

WP-Art :	Index/Aktien Zertifikate (CHF)
----------	--------------------------------

Kategorie :	aktien-/indexbezogene Geschäfte (nicht börsennotiert)
-------------	--

	Nominalbetrag (Stück)	Buchwert
Aktien	0	0,00
Indices	0	0,00
Fonds	0	0,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene Zertifikate (nicht börsennotiert)	<u>0</u>	<u>0,00</u>

Zusammenfassende Darstellung der Sicherungsgeschäfte per 30.06.2006 (CHF)

30.06.2006

31.12.2005

30.06.2005

OTC Optionen - Kauf - (CHF)		OTC Optionen - Kauf - (CHF)		OTC Optionen - Kauf - (CHF)	
Stück	Buchwert	Stück	Buchwert	Stück	Buchwert
Underlying Zertifikate a/ Fonds		Underlying Zertifikate a/ Fonds		Underlying Zertifikate a/ Fonds	
1.348.350	136.169.100,00	1.048.350	105.215.000,00	0	0,00
Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen		Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen		Gesamtsumme aktien-/indexbezogene OTC - Optionen	
Underlying Optionsscheine		Underlying Optionsscheine		Underlying Optionsscheine	
0	0,00	0	0,00	0	0,00
Underlying Zertifikate		Underlying Zertifikate		Underlying Zertifikate	
1.348.350	136.169.100,00	1.048.350	105.215.000,00	0	0,00
Gesamtsumme OTC-Optionen		Gesamtsumme OTC-Optionen		Gesamtsumme OTC-Optionen	
<u>1.348.350</u>	<u>136.169.100,00</u>	<u>1.048.350</u>	<u>105.215.000,00</u>	<u>0</u>	<u>0,00</u>

III. KAPITALFLUSSRECHNUNG

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Kapitalflussrechnung zum 30. Juni 2006

	1. Halbjahr 2006 EUR	Gesamtjahr 2005 EUR	1. Halbjahr 2005 EUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
Einzahlungen aus erstatteten Emissionsgebühren	613.809,60	684.564,71	302.103,47
Sonstige Einzahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	169.827,51	35.637,71	15.283,20
Auszahlungen für Emissionsgebühren	(464.216,13)	(685.961,75)	(276.384,20)
Sonstige Auszahlungen, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	(102.369,41)	(100.933,08)	(14.224,08)
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	217.051,57	(66.692,41)	26.778,39
2. Finanzmittelfonds am Ende der Periode			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 2)	217.051,57	(66.692,41)	26.778,39
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	(185.957,24)	(119.264,83)	(119.264,83)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	31.094,33	(185.957,24)	(92.486,44)
3. Zusammensetzung des Finanzmittelfonds			
Liquide Mittel	31.094,33	-	-
Kurzfristige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-	(185.957,24)	(92.486,44)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	31.094,33	(185.957,24)	(92.486,44)

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 52 des DRS-2:

Unter dem Finanzmittelfonds werden die täglich fälligen Sichtguthaben beim Gesellschafter bzw. die kurzfristigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter ausgewiesen.

Eine Änderung der Definition des Finanzmittelfonds gegenüber der Vorperiode wurde nicht vorgenommen.

Der Bestand des Finanzmittelfonds entspricht der Bilanzposition Guthaben bei Kreditinstituten.

In der Berichtsperiode wurden keine bedeutenden zahlungsunwirksamen Investitions- und Finanzierungsvorgänge vorgenommen. Bedeutende zahlungsunwirksame Transaktionen wurden im Berichtszeitraum nur im operativen Bereich im Rahmen des Emissionsgeschäftes und der diesbezüglichen Absicherungsgeschäfte getätigt.

Die Gesellschaft hat in dem Prüfungszeitraum kein Unternehmen erworben oder verkauft.

Ergänzende Angaben gemäß Tz. 53 des DRS-2:

Die ausgewiesenen Bestände des Finanzmittelfonds stammen nicht von quotal einbezogenen Unternehmen und unterliegen keinen Verfügungsbeschränkungen.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

1. Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse soweit sie nicht aus der Bilanz ersichtlich sind.

2. Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels, Rechtsanwalt, Rheda-Wiedenbrück, Head of Legal der BNP Paribas SA, Niederlassung Frankfurt am Main.

Hans Eich, Bankkaufmann, St. Ingbert, Head of Finance der BNP Paribas SA, Niederlassung Frankfurt am Main.

Die Geschäftsführung erhielt keine Bezüge von der Gesellschaft.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsabwicklung erfolgt durch Mitarbeiter der BNP Paribas SA, Niederlassung Frankfurt am Main.

4. Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital beträgt DM 50 000.

5. Zwischenabschlussprüferhonorar

Das Honorar für die Zwischenabschlussprüfung beträgt EUR 15 000.

6. Konzern- und Beteiligungsverhältnisse

Mit dem Gesellschafterbeschluss vom 26. September 1991 wurde zwischen der BNP Paribas S.A. (vormals: Banque Nationale de Paris S.A.), Niederlassung Frankfurt am Main und der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (vormals: BNP Emissions- und Handelsgesellschaft mbH), Frankfurt am Main ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Vertrag wurde am 8. September 1992 in das Handelsregister eingetragen.

Der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und war unkündbar bis zum 31. Dezember 1996. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Kündigungsfrist ein Jahr.

Der Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen wird von der BNP PARIBAS S.A., Paris, (Handelsregistereintragung: RCS Paris Nr. 662 042 449) erstellt. Die Gesellschaft ist in diesen Konzernabschluss einbezogen.

Der Konzernabschluss ist hinterlegt und einsehbar bei der:

Autorité des marchés financiers
17, place de la Bourse
75082 PARIS CEDEX 02

Die französische Referenzversion des Konzernabschlusses ist auch auf der Internetseite der Autorité de marchés financiers (AMF) unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.amf-france.org/DocDoif/txtint/RAPOSTPdf/2006/2006-007500.pdf>

Der Geschäftsbericht für das Jahr 2005 der BNP Paribas SA steht in französischer, bzw. englischer Sprache unter den folgenden konzerninternen Internetadressen zur Verfügung:

<http://invest.bnpparibas.com/fr/rapports-financiers/documents/rapport-annuel-2005.pdf>

<http://invest.bnpparibas.com/en/financial-reports/documents/annual-report-2005.pdf>

Frankfurt am Main, den 26. September 2006

BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH

Die Geschäftsführung

Dr. Friedrich Trockels

Hans Eich

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Zwischenabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, für das erste Geschäftshalbjahr 2006 vom 1. Januar bis 30. Juni 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Zwischenabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Zwischenabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Zwischenabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkung zu keinen Einwendungen geführt:

- Auf die Angabe der beizulegenden Zeitwerte nach § 285 Satz 1 Nr. 18.b) HGB der emittierten Wertpapiere und der zu deren Deckung erworbenen OTC-Optionen wurde verzichtet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss des BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, mit der genannten Einschränkung den gesetzlichen Vorschriften. Der Zwischenabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Zwischenabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Frankfurt am Main, 26. September 2006

Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Prof. Dr. Kläs)
Wirtschaftsprüfer

(Kopatschek)
Wirtschaftsprüfer

Frankfurt am Main und Paris, den 23. November 2006

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

durch:

Rosemarie Joesbury Nathalie Seifert
Prokuristin Bevollmächtigte

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

durch:

Rosemarie Joesbury Nathalie Seifert
Bevollmächtigte Bevollmächtigte